Einige der wichtigsten Schreiben

9.10.2008 Das Hoffstadt-Schreiben:

Bericht über Häusliche Gewalt. Vater will Mutter trotzdem im Boot belassen, Wechsel-Modell.

22.9.2009 Die Eltern-Vereinbarung

Nur 1,5 Seiten für 6 Jahre gute Kindheit u. Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie

5.2.2010 Das Wille-Schreiben

Mutter auch 2007-2013 hoch-boykottiv. Sie betrachtet Kind als Eigentum, boykottiert jede Kommunikation, Kooperation. Nur Vater Garant für beide Eltern.

4.6.20171 (Kind): Original-Clips und Fotos

(Kind)s Berichte über körperliche Gewalt der Mutter

19.4.2013 Das Uphave-Schreiben

Papa, das ist ihre Welt. Paradies im Wechsel-Modell, Schwergewicht Vater, trotz hoch-boykottiver Mutter

30.10.2013 Das Polizei-Interview

(Kind) wird zwei Stunden von zwei Psychologinnen befragt. Ergebnis: Beim Vater alles bestens. Verdachtsmomente allein gegen die Mutter. Vater wird durchgängig gelobt.

30.9.2014 Brandbrief von vier Lehrern der Schule ans OLG

Vier Lehrer zu Zwangshandlungen und Folgen der Amputation. (Kind) im Trauma - seit (Kind) bei der Mutter wohnt. Amputation vom Vater, zerrissen

16.11.2015 Der 1. Bericht Verfahrenspfleger

Derzeitige Situation unhaltbar. Wichtig wieder Wechselmodell. Mutter manisch, beim Vater paradiesisch. Problem: Kooperations-Boykott.

11.3.2016 Der 2. Bericht Verfahrenspfleger

Einzelausführungen zu (Kind)s Begabungen, Wein-Anfällen

11.3.2016 Zentrales (Kind)-Interview

(Kind) wird intensivst nach Lebens- und Wohnverhältnissen bei Vater und Mutter befragt. Ergebnis: Keine Gründe für Amputation eines Elters. – Entscheidend: (Kind) nennt als Grund, keine Änderung zu wollen, dass Mobben durch Mutter ->Freunde.

11.8.2016 **Hauptantrag des Vaters: Initiative und Anträge des Vaters zur Schulwahl (Kind)s (Auszüge)**

Nachdem der Vater gut 10 Tage der offenen Tür an fast allen Bonnen Gymnasien besucht hat, legt er eine gut 100seitige Studie zur Schulwahl vor: Ausgehend vom Begabungs-Profil (Kind)s über die detaillierte Analyse der Bonner Gymnasien, bis hin zu notwendigen Strategie-Fragen (der Bedeutung von (Kind)s musikalischer Begabung oder der Bedeutung von Fremdsprachen). Den Abschluss bilden klare Empfehlung – eingeleitet erneut von einem eindringlichen Appell an die Mutter zur Zusammenarbeit.

5.12.2016 **Unterrichtung Präsidentin Landgericht Bonn, Gräfin von Schwerin**

Über Zustände am in Amtsgericht Bonn, Schreiben des Vaters

6.12.2016 **Unterrichtung Staatssekretär Krems**

Zustände in Justiz-Behörden NRW, sprich beim OLG Köln und Amtsgericht Bonn, Schreiben des Vaters

1.1.2017 **Schreiben des Vaters ans Amtsgericht Bonn:**

Zur Außerkraftsetzung rechtstaatlichen Verfahrens durch Verschleppen und Verzögern,

Grundrechte vs. Befangenheitsanträge

15.2.2017 Erziehungsberater Ernst (ErziehungsberaterK) über 2012/13

Erziehungsberatung 2012/13 war für Familie wichtig und konstruktiv. Familie funktionierte, Eltern konnten gemeinsam wichtige Entscheidungen fällen. Neuanfang möglich.

Weitere Schreiben:

Aufzählung

ES FEHLTEN

ERGEBNIS BEGABTEN-TEST 170100

170900 Schreiben an neuen Amtsgerichtspräsidenten Weismann

9.10.2008 Das Hoffstadt-Schreiben,
Mutter: Mutter Häusliche Gewalt - Vater Wechsel-Modell

Das Muster blieb über die Jahre ähnlich: Die Mutter gerät in Panik, weil sie toleriert, dass (Kind) zwei Eltern hat, und sie nur ein Teil davon ist. Ähnliche Verhaltensweisen zeigten sich immer wieder,
- egal, ob die Mutter (Kind)s Geige kaputt machte (oder verbat),
- gegen Kind und Vater denunziert, damit andere Kinder (Kind) beim Vater meiden
- oder (Kind) mitten in Telefonaten das Telefon ausdrückt.

Dennoch hielt der Vater - auch bei späterer Entführungsabsicht der Mutter - immer am Beide-Eltern-Wechsel-Modell fest:
- Beide Eltern!
- Bei-einander wohnen!
- Eltern-Therapien

Aus einem einzigen Grunde: Jedes Kind hat ZWEI Eltern, und braucht ZWEI Eltern.

(Kind weinend, beim Vater im Arm)

HOFFSTADT • RAFFENBERG
RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Hoffstadt • Raffenberg • Theaterstraße 22 • 53111 Bonn

Amtsgericht Bonn
- Familiengericht -
Wilhelmstr. 21-23
53111 Bonn

Ursula-Maria Hoffstadt *
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

Burkhard Raffenberg *

Beate Lehnhard **
Fachanwältin für Familienrecht
Mediatorin

Theaterstraße 22
53111 Bonn
Telefon (0228) 55 99 2-0
Telefax (0228) 55 99 2-22

www.hoffstadt-raffenberg.de

Ich bin mit der Klärung folgender Angelegenheit beauftragt: Am Donnerstag, den 02. Oktober 2008 haben Sie gegen 19.00 Uhr Ihre gemeinsame Tochter (Kind) nach unten in die Wohnung meines Mandanten gebracht. Danach sind Sie wieder in Ihre im gleichen Haus im 1. Stock liegende Wohnung gegangen. Mein Mandant schloss seine Wohnungstür ab. Nach ca. 2-3 Minuten klopften Sie heftig an der Tür und riefen: *„Mach die Tür auf“*.

Sehr bald begannen Sie gegen die Tür zu schlagen und zu schreien. Sodann begannen Sie das in der Tür eingelassene Glas einzuschlagen, so dass große Glassplitter auf den Boden fielen. Ihre gemeinsame Tochter (Kind) stand hinter der Tür und schrie in Panik.

Mein Mandant schloss sodann die Zimmertür hinter sich ab und brachte Ihre Tochter (Kind) in Sicherheit.

Sie standen sodann in der Diele und brüllten unter Anderem: *„Lass mich rein, du Arschloch“* usw. Ihre Tochter (Kind) begann heftig zu weinen.

Mein Mandant versuchte die Tochter zu beruhigen und gleichzeitig auf Sie, die Sie draußen in der Diele standen, beruhigend einzuwirken. Mein Mandant sprach durch die abgeschlossene Tür Sätze wie: *„Beruhige dich“, „geh 5 Minuten hoch, komm*

dann wieder runter, damit wir darüber reden“, „versorge deine Wunde, lass uns dann reden“, „du bist jetzt zu aufgeregt“.

Nach ca. 10 Minuten beruhigendem Einwirken meines Mandanten hielten Sie inne, mein Mandant öffnete die Tür.

Befragt, was in Ihnen vorgehe, äußerten Sie Ihre Ansicht, dass Sie allein das Kind in sich getragen hätten, Sie könnten nicht anders.

Sie äußerten sinngemäß, dass Sie die Tochter zu sich nehmen wollten, die gleiche Sorge von Vater und Mutter würden Sie für Quatsch halten, sie präzisierten sodann *„du liest die Zeitschrift Öko-Test, da steht das drin, das Männer gleiche Rechte haben, das ist alles Öko-Quatsch.“*

Mein Mandant hat Ihre gemeinsame Tochter (Kind) sodann Ihnen mitgegeben, allein aus dem Grund, um weitere Szenarien, wie die unmittelbar vorangegangene dramatische Szene für die gemeinsame Tochter zu verhindern.

Mein Mandant war zutiefst erschrocken über Ihr minutenlanges Schreien und Brüllen im Gang sowie das Eintreten der Glastür. Nachdem er sich versichert hatte, dass Sie einigermaßen ruhig waren, hat er (Kind) sodann Ihnen mitgegeben.

Lediglich 45 Minuten später schellte das Telefon. Es meldete sich die Polizei in (KleinstadtM) und teilte meinem Mandanten mit, dass Sie angetrunken einen Unfall verursacht hätten.

Sie hatten nach der Auseinandersetzung mit meinem Mandanten Ihre Tochter (Kind) oben bei sich in der Wohnung - eingeschlossen,

waren in ein polnisches Lokal in (KleinstadtM) gefahren und hatten dort Alkohol zu sich genommen, die Polizei hat einen Bluttest veranlasst.

Der Atemalkoholtest zeigte ca. 2 Promille an.

Sie haben dann mit einem Leihwagen einer Autofirma einen Unfall gebaut, nachdem Sie entgegen der Fahrtrichtung eine Einbahnstraße befahren haben und ein Poller sowie einen weiteren Pkw angefahren haben. Sie wurden hierbei von Gästen eines Lokals gesehen, nachdem Sie Fahrerflucht begangen hatten.

Die Gäste riefen sodann die Polizei. Diesen Sachverhalt vorausgeschickt hat mich mein Mandant aufgesucht, und sich in sämtlichen familienrechtlichen Fragen, auch im Hinblick auf die anstehende Scheidung beraten zu lassen.

Mein Mandant erkennt an, dass die Paarebene zwischen Ihnen vollständig beendet ist.

Nicht beendet zwischen Ihnen ist die Ebene der Elternschaft für Ihre gemeinsame, am 24.07.2007 geborene Tochter. Mein Mandant möchte in seiner Eigenschaft als Vater Ihrer gemeinsamen Tochter nachhaltig mit Ihnen eine Kommunikationsebene erarbeiten, die Ihnen die Elternschaft über die von meinem Mandanten gewünschte baldige räumliche Trennung hinaus ermöglicht.

Zu diesem Zweck ist es dringend erforderlich, dass Sie sich beide gemeinsam in Ihrer Eigenschaft als Eltern beraten lassen. Mein Mandant wird nicht weiter dulden, dass Gespräche in von Ihnen inszenierten Gewaltexzessen enden.

Mein Mandant bittet Sie daher gemeinsam mit ihm die Elternberatung der Diakonie, dort Herrn Nittinger, aufzusuchen. Bitte teilen Sie unmittelbar meinem Mandanten mit, ob dies für Sie ein gangbarer Weg ist. Dann können Sie gemeinsam nach Ihren zeitlichen Möglichkeiten einen Termin vereinbaren.

Sollten Sie dies nicht wünschen bzw. nicht für sinnvoll halten, so bitte ich um eine kurze Nachricht nach hier, so dass gegebenenfalls andere Möglichkeiten mentiert werden können.

Die Absicht meines Mandanten ist es zu verhindern, dass es in der Zukunft zu ähnlichen, für Ihre Tochter gefährlichen Situationen kommt: Während Sie alkoholisiert einen Unfall gebaut haben, hatten Sie Ihre Tochter eingeschlossen und allein eingeschlossen gelassen, ohne dass mein Mandant dies wusste. Dies darf nie wieder geschehen.

RAin Hoffstadt, 9.10.2008

22.9.2009: Gerichtliche Elternvereinbarung,

Sechs Jahre erfolgreich. Für glückliche Kindheit reichten 1,5 Seiten

Vor dem Hintergrund
- aufgrund des vorbildlichen Vaters
- häuslicher Gewalt der Mutter[1],
- Wegsperren des Klein-Kindes, damit es nicht beim Vater sein kann,
- und trotz einer bereits 2007 bis 2013 hoch-boykottiven Mutter[2]

wurde 2009 die Regelung gerichtlich verfestigt, die über 6 Jahre Erfolg gab:
(Kind) 4/3 Tage Vater/Mutter.

Die Vereinbarung praktizierten die Eltern bis zum August 2013,
in den Jahren 2011/12/13 funktionierte es so weit, dass mit Hilfe der Erziehungsberatung sogar schwere Entscheidungen gemeinsam möglich waren. Unabhängig davon: Für (Kind) war es die beste Zeit des Lebens: Bewiesen, bezeugt.

[1] Siehe Clips 27./30.11.2014, sowie Schreiben RA Hoffstadt Oktober 2008

[2] Siehe RA Wille, 5.2.2010: Mutter bricht alle Kommunikations-Kanäle ab, sieht Kind als Eigentum

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts
Familiengericht
Geschäfts-Nr.:
403 F 190/09

Bonn, 22.09.2009

Gegenwärtig:
Richterin am Amtsgericht Schütte-Müller

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In der Familiensache

Betreffend das minderjährige Kind (Kind) (NName), geboren am (Geburtsdatum), (Anschrift) (PLZ) (Ort)
(...)

Ferner erscheint Frau Borgmann vom Kreisjugendamt.

(...)

Frau Borgmann erläutert den Hintergrund der bisherigen Regelung und den Grund für die jetzt gestellten Umgangsanträge.

Die Sach- und Rechtslage wird mit allen Beteiligten sehr ausführlich erörtert. Frau Borgmann weist noch einmal darauf hin, dass sie es für sehr dringend hält, dass beide Eltern an einer psychologischen Paarberatung im weitesten Sinne teilnehmen, um die interne Kommunikation zu verbessern im Sinne von Karin.

Sodann schließen die Parteien folgende

Vereinbarung:

1. Das Umgangsrecht der Parteien mit dem gemeinsamen Kind (Kind), geboren am (Datum), wird wie folgt geregelt:

   Der Antragsgegner nimmt den Umgang jeweils von Mittwochmittag, 14:00 Uhr, nach dem Kindergarten, bis Samstagabend, 18:00 Uhr, wahr. Die Antragstellerin bringt das Kind Mittwochmorgens in den Kindergarten und holt es am Samstag um 18:00 Uhr beim Antragsgegner ab.

   Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass der Antragsgegner am Mittwochvormittag ab ca. 10:00 Uhr, wenn (Kind) von der Antragstellerin in den Kindergarten gebracht wurde, der erste Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Kindergartens sein soll, falls dort eine Situation entsteht, bei der ein Elternteil benachrichtigt werden soll.

   Die Antragstellerin nimmt Umgang sodann von Samstag, 18:00 Uhr, bis Mittwochmorgen wahr, bis (Kind) von ihr zum Kindergarten gebracht wird.

2. Diese Umgangsregelung soll beginnen am Samstag, den 3.10.2009.

3. Für die Weihnachtstage 2009 wird die Vereinbarung getroffen, dass (Kind) Heiligabend bis zum 25.12.2009, 12:30 Uhr, bei der Antragstellerin verbringt, sodann von dieser zum Antragsgegner gebracht wird, wo sie bis zum 26.12.2009, 18:00 Uhr, verbleibt. Im Folgejahr sollen die Feiertage genau umgekehrt aufgeteilt werden.

4. Es besteht Einigkeit dahingehend, dass beide Parteien sich wechselseitig per Email über alle wichtigen Umstände, die Karins Aufenthalt beim jeweils anderen Elternteil betreffen, kurzfristig und zeitnah informieren.

5. Ferner besteht Einigkeit dahingehend, dass beide Parteien sich um eine gemeinsame psychologische Beratung bemühen werden.

6. Die Kosten des Verfahrens und dieser Vereinbarung werden gegeneinander aufgehoben.

7. Beide Parteien sind sich darüber einig, dass mit dieser Vereinbarung das Hauptsacheverfahren sowie auch das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erledigt ist.

Laut vorgespielt und genehmigt.

5.2.2010 Das Wille-Schreiben

Mutter bleibt hoch-boykottiv, betrachtet Kind als Eigentum, boykottiert jede Kommunikation und jede Kooperation - Vater ist allein Garant für beide Eltern.

Klaus Wille Rechtsanwalt · Breite Str. 147-151 · 50667 Köln

Amtsgericht Bonn
- Familiengericht -
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Klaus Wille
RECHTSANWALT
Familienrecht · Arbeitsrecht
Versicherungsrecht *Tätigkeitsschwerpunkt*
diritto di famiglia · diritto del lavoro
diritto delle assicurazioni

Breite Str. 147-151 · 50667 Köln
Tel. 0221/272 47 45
Fax. 0221/272 47 47
Gerichtsfach K 1824 (AG Köln)
www.anwalt-wille.de
anwalt@anwalt-wille.de

Zugleich Fachanwalt für Familienrecht

05.02.2010

Unser AZ: 110/09W02WD5/11668

In der Sache (NName) ./. (NName)
47F/48408
Gegner Rechtsanwälte Gallrein & Kreidt, Poststr. 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Abschriften anbei

stellt sich aktuelle die Situation zum Sorgerecht wie folgt dar:

Die Parteien hatten im Umgangsverfahren in Ziffer 5 vor dem Amtsgericht Bonn (Az.: 403 F 190/09) vereinbart,

eine Beratung aufzusuchen.

Diese wurde nun zum 01.02.2010 seitens der Kindesmutter **einseitig abgebrochen**. Wie sie mitteilte, steht sie dafür auch nicht mehr zur Verfügung. Der Vater stand völlig unvorbereitet allein bei der Mediatorin.

Als Begründung hat Frau (NName) angeführt, sie sei nicht bereit, sich länger den Fragen der Aufarbeitung zu stellen. Schon vorher war deutlich geworden, dass (VNMutter) (NName) eine Mediation nicht gewollt hatte.

Die Dramatik des einseitigen Schrittes besteht darin, dass die Kindesmutter damit nahezu **alle Kommunikationskanäle zum leiblichen Vater abgeschnitten** hat.

Bereits im Dezember teilte (VNMutter) (NName) dem leiblichen Vater mit, der Computer sei nicht funktionsfähig. Die letzte Mail datiert in der Tat von 2009. Wir weisen auf die o.g. Vereinbarung hin, in welcher geregelt wurde, dass die Parteien sich stets und unverzüglich über alle Angelegenheit bezüglich des Kindes informieren.

Der leibliche Vater hatte der Kindesmutter bei den Übergaben per Din-A-4-Blatt immer unterrichtet, wie der Zustand des Kindes war und ist: Hunger, Schlaf, Befinden etc. Dagegen hatte die Kindesmutter hier nur kurzzeitig „mitgemacht“ - nämlich solange die Verfahrenspflegerin kam.

Seit November 2009 kommen die Benachrichtigungen über den Zustand des Kindes an den Vater kaum noch – der seinerseits zum Wohl des Kindes daran festhält. **Andere Kommunikationskanäle existieren nicht mehr.**

Frau (NName) stellt sich weder einer Aufarbeitung der Vergangenheit (Häusliche Gewalt, Konto leerräumen, Demolierungen, Schulden) noch aktuellen Fragen (Entwicklung des Kindes, eigene Arbeits-Unwilligkeit, Verschuldung des Vaters).

In der Mediation machte sie den Vorschlag, dass das Kind, das 4 Tage vom Vater betreut wird, künftig nur noch an 3 Nachmittagen zu ihm solle.

Dagegen wurde der leibliche Vater völlig überrascht, als er Mitte Januar erfuhr, dass das 2,5 Jahre alte – glückliche, gesunde, stabile – Kind zu einer Psychotherapeutin gebracht wurde - ohne Rücksprache mit dem leiblichen Vater. Erst auf Intervention der Therapeutin wurde der Vater unterrichtet.

Ebenso überraschend erfuhr der leibliche Vater, dass er durch sein Rest-Gehalt zwar für das Kind den Kindergarten-Platz bis 14 Uhr finanziert, aber Frau (NName)

verhindert, dass das Kind zusammen mit den anderen Kindern essen und schlafen darf – anders als bei den Kindergartentagen des Vaters.

Das Kind wird von Frau (NName) immer mehrere Stunden vorher von der Mutter zu sich aus dem Kindergarten genommen.

Die Beteiligten haben im Umgangsverfahren am 22.9.2009 versucht, ein Ende der Zerreiß-Woche zu erreichen, damit das Kind endlich zur Ruhe kommen und endlich einheitliche Wochen- und Tages-Abläufe hat, genau dieses wird seitens (VNMutter) (NName) wieder heimlich, wieder ohne jegliche Absprache unterlaufen.

Beim Vater darf das Kind bis 14 Uhr im Kindergarten bleiben, bei (VNMutter) (NName) wird es schon Stunden vorher rausgeholt. Absprache: Null.

Damit wird deutlich, dass die Kindesmutter weiter betreibt, was auch entscheidend zur Trennung führte: Das war nicht Missbrauch des Geldes, nicht häusliche Gewalt, nicht Unehrlichkeit. Sondern:

Den Vater aus dem Leben des Kindes heraus zu drängen - **und das Kind wie persönlichen Besitz zu behandeln**, mit dem sie schalten und walten kann wie sie möchte – auch auf Kosten des Kindes.

Der Vater bleibt die Garantie für ein auf das Wohl des Kindes orientiertes Engagement. Ihm ist zu verdanken,
- dass das Kind nicht ins Ausland verbracht wurde
- es bis jetzt beide Elternteile hat.
- bis jetzt beide Elternteile in „Fußweite“ des Kindes wohnen
- dass das Kind im Kindergarten ist
- das Kind eine musische, soziale Entwicklung erfährt.

Der Vater hat von Anbeginn an deutlich gemacht, dass im Zentrum des Handelns das Kind stehen muss und sich Erwachsene Elter sich dem unterzuordnen haben. **Das Kind ist nicht Eigentum.**

gez. (VNVater) Wille
Rechtsanwalt

Bedeutung: Obwohl die Mutter bereits 2007 bis 2013 gewaltbereit und hoch-boykottiv bleibt, funktionierte - entscheidend - das Beide-Eltern-Wechsel-Modell, im Schwergewicht Vater, für (Kind) gut!

Kommentar:

Unabhängig davon macht das Schreiben deutlich:

- Das selbe, krankhafte Verhalten, dass die Mutter 2014/15/16 zeigt, zeigte sie bereits 2010 - und 2009, und davor!

  Dazu gehören 2010, wie davor, wie 2015:

  - Der Vater ist kooperativ, die Mutter boykottiv: Vater sucht Mediation, Mutter bricht Mediation ab.
  - Die Mutter bricht - wie 2013/14/15 - alle Kommunikationskanäle zu (Kind)s Vater ab, und boykottiert damit (Kind)s Sorgerechte durch den Vater.
  - Die Mutter schleppt - wie 2014/15 das Kind zu Therapien:
    - LVR-Klinik!!! Bonn[3],
    - Ergo-Therapeutin, die der Mutter mal eben so irgendwelche Psycho-Gutachten schreibt.
  - Die Mutter selbst aber verweigert Therapien
  - Damit beweist sich erneut die Münchhausen-by-proxy-Diagnose bei der Mutter - die voll gegen das Opfer (Kind) geht.
  - (Kind) darf nicht mit anderen Kinder, sondern muss mit der Mutter zusammen sein: Mutter holt (Kind) aus dem Kindergarten.
  - Bedeutend, schon 2010:

[3] Stichwort Dipl-Psych Diedenhofen

Das Kind muss sich um die Mutter kümmern, nicht umgekehrt!!!

- Ähnlich das Stichwort "Zerreiß-Woche": (Kind) musste bis 2009 sechs (!) Wechsel in der Woche über sich ergehen lassen, damit die Mutter mit (Kind) zusammen sein kann
- Die Mutter behandelte schon 2010 das Kind wie persönlichen Besitz.

Kommentar:

Der Zusammenhang zwischen diesem Wille-Schreiben vom 5.2.2010 und dem zentral wichtigen und positiven Bericht der Verfahrenspflegerin Uphave vom 19.4.2013 - also wenige Woche vor der Traumatisierung des Opfer (Kind)s und der Amputation:

Während das Wille-Schreiben (gerade vor dem Hintergrund jetziger Krisen (Kind)s) geradezu schockt,

beschreibt das Uphave-Schreiben vom 2013 etwas völlig anderes: Nahezu paradiesische Zustände:

"Papa - das ist (Kind)s Welt": Liebe, Musik, Förderung, Garten, Kreativität. Mama - das ist ok, wenn auch mit Barbie, Fernseher und Plastik.

Dennoch zeigt das Uphave-Schreiben genau eines, was der Vater immer betont hat:

Das Wechselmodell zwischen den Eltern (es bestand über Jahre 4:3 Vater/Mutter) (der Vater hatte am 11.3.2013 dann 5:2 beantragt) war in der Lage, die therapiebedürftige (OLG Köln), kranke und hoch-boykottive Mutter "einzubinden", zu sänftigen.

(Kind) erlebte beide Eltern.

Der Zustand heute - ist krank.

Krank, ist das Kind. Krank ist die Mutter. Zerstört ist die Familie.

4.6.2011 Original-Clips und Fotos

(Kind) und Fotos berichten über körperliche Gewalt der Mutter an ihr.

Im Folgenden eine Abschrift eines Kamera-Clips, der ein fast zufälliges Gespräch (Kind)-Vater wiedergibt.
Der Clip ist dem OLG Köln mit Schreiben vom 27.11./30.11.2014 (Anlagen) zugesandt worden.

4. Juni 2011, Videoclip ("110600")[4]:

(Kind) bei der Ankleide im Badezimmer.

Vater: "Jetzt erzähl noch mal. Was war passiert?"

(Kind): "Die Mama hat mir so toll ... mit der Hand auf den Popo geklopft, das hat auch richtig weh getan und dann hab ich diese zwei blaue Flecken bekommen."

Vater: "Kannst du mir die noch mal zeigen? Zieh noch mal bitte das Höschen runter. Ist sowieso falsch rum. Ok.

Also einmal hier. Und einmal da. **Und so toll hat das weh getan?"**

(Kind): "(bejahend): Mmm Mmm!"

Vater: "Heute ist Samstag. Das ist ja dann schon wieder mehrere Tage her. Das muss ja schlimm gewesen sein. Hat das richtig toll wehgetan?"

(Kind): "Ja".

Vater: "Hast du geweint?"

(Kind): "Ja".

Vater: "(Kind)? Bei mir wirst du nicht geschlagen! Damit das klar ist. Ok. Wir *reden* über Sachen."

(**Hiermit versichere ich an Eidesstatt**, dass ich das Kind zu seinen Aussagen weder animiert oder darin irgendwie beeinflusst habe.)

(Kind) ist zu dem Zeitpunkt 3 Jahre alt. Sie hat zwei große blaue Flecken, einen direkt auf dem Po, einen auf dem Hüftknochen.

---

[4] **Der Clip befindet sich auf den dem OLG (baldig) zur Verfügung gestellten Speichermedium. Anschließend habe ich Fotos gemacht, die sich im hinteren Teil dieser Studie befinden; (Kind) steht im Badezimmer**

(Kind) führt aus, sie sei mit der "Hand" geschlagen worden. Befragte Ärzte geben wieder, es sei vermutlich ein Stock gewesen.
Einen anderen "Stockähnlichen" großen blauen Flecken zeigt eine andere Aufnahme.

Dem verantwortlichen OLG Köln sind zudem (siehe 27.11/30.11.2014 zahlreiche Bilder mit Hämatomen an (Kind)s Beinen und Armen vorgelegt worden - bis zu 15 Hämatome gleichzeitig.

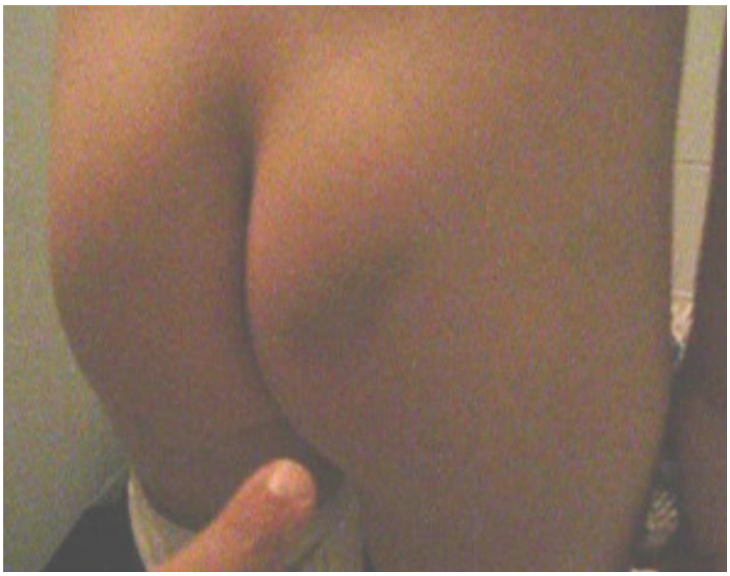

Das OLG beschlussfasste am 9.1.2015 im Stil aller bisherigen und weiteren Mutter-legalisierenden Straftaten und Verhaltensweisen:

> "Zweifel an ihrer Erziehungsfähigkeit bestehen nicht. Die vom Kindesvater eingereichten Lichtbilder, welche **Jahre** (Mai bis August 2009) zurückliegende Hämatome an (Kind)s Körper zeigen, belegen keine körperlichen Übergriffe der Mutter auf (Kind).
> Die Kindesmutter hat hierzu auf Nachfrage des Senats überzeugend erklärt, dass (Kind) früher häufiger blaue Flecken gehabt habe, **auch sie, die Mutter habe solche Flecken gehabt; geschlagen oder misshandelt habe sie (Kind) nicht**. (...)
> Auch sein Gespräch mit (Kind) am 04.06.2011, in welchem diese von **einem** Schlag der Mutter auf ihren Po erzählte, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn selbst wenn die beiden blauen Flecken auf dem Po von der Mutter herrührten, liegt dieser Vorfall mehr als **drei Jahre zurück**."

Kommentar:

Das OLG glaubte der Mutter das "Wunder der Hämatome", nach denen (Kind) nur innerhalb bestimmter Monate bis zu 15 Hämatome gleichzeitig gehabt habe - und auch die Fotos dazu wie die Aussage (Kind)s vor Kamera, sie sei von der Mutter so geschlagen worden, dass sie zwei dicke, blaue Flecken hätte.

Bei allem Respekt vor dem OLG: Der Sachbeweis spricht eine andere Sprache als die Äußerung der Mutter, die schon mehrfach der Unehrlichkeit (auch ggü. dem OLG: Stichwort (Zwangshandlung)) überführt wurde.

19.4.2013 Der Uphave-Bericht – Papa, das ist ihre Welt.

Entscheidend: Glück und Paradies im Wechsel-Modell, Schwergewicht Vater - trotz hoch-boykottiver Mutter. Das bedeutende Uphave-Schreiben 19.4.2013

(60)

Amtsgericht Bonn
Familiengericht
Frau Richterin Erhart
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

Assessorin Claudia Uphave
Verfahrensbeistand
Simrockstrasse 94
53619 Rheinbreitbach
Tel: 0160 3007 545
Fax: 02224 900369
E-Mail:
cuphave@t-online.de

19. April 2013

"Assessorin Claudia Uphave[5],[6], 19.4.2013

Sehr geehrte Frau Erhart,

In der einstweiligen Anordnungssachebetreffend des minderjährigen Kindes (Kind) (NName), geboren am 24.07.2007 erfolgte meine Bestellung zum Verfahrensbeistand der Kinder am 05.04.2013.

(Kind) ist ein fröhliches Kind, die **sowohl zu ihrem Vater**, als auch zu ihrer Mutter

ein sehr gutes Verhältnis

hat.

[5]Die Kinder-Unternehmerin Uphave wurde am 5.4.2013 vom Amtsgericht Bonn als Verfahrenspflegerin bestellt - der Vater hatte am 11.3.2013 den Antrag gestellt, dass das Kind nicht mehr 4 Tage bei ihm ist, sondern künftig 5. Motto: Vater = Schule, Mutter = Freizeit.

[6] Stichwort SEK, #Begabung #BoykottBegabung #Uphave #OLG #Rechtsbeugung #KinderKlauBegabungsKlau

Man merkt ihr an, dass sie beide **gleichermaßen lieb hat**.

Bei meinem Besuch bei ihr und ihrem Vater zeigt sie mir freudig ihren Garten (...). Sie spielte mir etwas auf dem Klavier und direkt danach, ohne dass sie dazu aufgefordert worden wäre, etwas auf der Geige vor.

Man merkte ihr an, **dass das ihre Welt ist**

und sie gerne auf den Instrumenten spielt. Sie erzählte mir, dass sie sich auch noch eine Harfe wünschen würde. Sie ist sehr stolz darauf, was sie schon alles kann. Ihr Vater unterstützt und animiert sie; so singt er zu (Kind)s Geigenspiel.

Dann zeigte sie mir ihr Zimmer mit den Büchern und CDs. In ihrem Zimmer hat (Kind) ihren Computer, den sie alleine bedienen kann. Sie zeigte mir, was sie mit ihrem Computer macht, nämlich Lernspiele. Die liebt sie und wollte dann sogleich weiter an ihrem Computer ein Lernspiel spielen.

(Kind) zeigte mir noch das Fotobuch von ihrer Englandreise und konnte sich noch an viele Dinge ihres Aufenthaltes erinnern. Besonders gut hat ihr wohl das London Eye gefallen, dort will sie auch noch einmal hin.

Zum Teil spricht der Kindesvater (Kind) in einfachen Sätzen auf Englisch an und sie antwortet ihm auch auf Englisch. Um die Sprachkenntnisse von (Kind) zu fördern

möchte der Kindesvater mit (Kind) Freunden in England besuchen, die auch Kinder in (Kind)s Alter haben (...)."

Völlig anders die Welt der Mutter:

Die Kinder-Unternehmerin berichtet von " kleines Puppengeschirr", " Barbiepuppen", " Plastiktieren", " Film sehen (Winni Pooh)", und " Es fällt auf, dass (Kind) häufig die Nähe ihrer Mutter sucht. Dass ich mich mit ihrer Mutter unterhalte ist ihr nach einer Weile nicht mehr Recht, sie will die Mama für sich haben." (Stichwort Klammern).

Die Umgangspflegerin/Kinder-Unternehmerin fährt dann gelassen fort:

"(Kind) ist für das kommende Schuljahr von beiden Eltern in der (GrundschuleM)-Grundschule angemeldet worden. (...)

Der Antrag auf eine neue Aufenthaltsregelung (Antrag 6) ist ebenfalls **nicht eilbedürftig**, da es (Kind) so wie es ist **gut geht. Sie liebt ihren Vater und ihre Mutter und es geht ihr bei beiden gut. Sie wirkt sowohl beim Vater, als auch bei der Mutter völlig entspannt."**

Auch die Mutter schrieb kurze Zeit darauf:

"Die Kindesmutter ist grundsätzlich bereit, es bei dem laufenden Wechselmodell zu belassen. Dem stünden auch die Schule und die Fahrten dorthin nicht entgegen."

Mutter/RA Kreidt, 8.7.2013

Kommentar:

Eine Beide-Eltern-Wechsel-Modell-Familie lebte 2007 bis 2013 unter nahezu paradiesischen Verhältnissen:

- Die Eltern zerstritten,

- die Mutter Gewalt-bereit, hoch-boykottiv,

- aber 400 Meter bei-einander wohnend

- und: das Kind hochglücklich.

Daraus macht das OLG Köln am 27.4.2015:

"In dieser Situation ein Wechselmodell gegen den Willen der Kindesmutter, die nicht einmal unbegleitete Umgangskontakte befürwortet, anzuordnen, brächte die vom Sachverständigen angeführten psychischen Belastungen für das Kind mit sich und bedeutet eine Gefährdung des Kindeswohls, der es entgegenzuwirken gilt.

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, 27.4.2015

Ebenso:

„Hinzu kommt, dass nach gefestigter Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, der auch der Senat folgt, die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils aus Rechtsgründen nicht möglich ist (…). Die Kindesmutter lehnt eine Rückkehr zum Wechselmodell aber ab.

OLG Köln, Vorsitz Dr. U. Schmidt, 27.4.2015

Kommentar:

So einfach ist es, auf den Grund(!)-Rechten eines Kindes herum zu trampeln! Die Grundrechte des Kindes und Opfers werden abhängig gemacht, von der Zustimmung einer Mutter, die das OLG selbst als psychisch instabil und therapiebedürftig erkennt. Das Kind selbst wird vom OLG als bereits psychisch geschädigt erkannt.
Schlussfolgerung: Völlig egal. Kind soll bei der Mutter bleiben, denn die Mutter brauche das Kind.
Das ist unglaublich!
Wo haben diese Richter studiert?

Siehe dazu u.a. unser Schreiben 6.4.42016-2, sowie 22.4.2016g

(2) Um Kind und Vater jedoch einen unbeschwerten und möglichst langen Umgang zu ermöglichen und die persönlichen Kontakte der hoch zerstrittenen Eltern auf ein Minimum zu reduzieren, ist die vom Sachverständigen präferierte „Standardregelung“ leicht dahin abzuändern, dass der Kindesvater an jedem zweiten Wochenende von Freitag nach Schulschluss bis Montag zum Schulbeginn Umgang mit seiner Tochter hat (...)."

OLG Köln, 27.4.2016

Hier sind deutlich zu erkennen:

Situation A: April 2013, wenige Wochen vor der traumatischen Amputation
Situation B: April 2015: Kinder-Klau.

Kommentar:

Das Verhältnis zwischen den Eltern blieb sehr gespannt, aber die Erziehung des *Kindes* - durch Schwergewicht beim Vater und Einbeziehung beider Eltern, funktionierte fast sehr gut.

Beweis: Erziehungsberatung Rheinbach, Herr (ErziehungsberaterK), ebenfalls als Zeugen vom Gericht verweigert: Erzieher des Kindergartens, Privat-Lehrer u.a.

Der Vater erkannte frühzeitig eine Hoch-Begabung des Kindes

und setzte frühzeitig auf musikalische Förderung: Klavier mit 3 Jahren, (Kind) wünschte sich mit 4 Jahren die Geige, und mit 5 Jahren professionellen Harfen-Unterricht.

Entscheidend:

Nicht nur das Kind war hochglücklich

> **"Glückshaut",**
>
> **"Man kann das Licht ausmachen und sie strahlt vor Glück weiter",**

sondern vor allem: Das angespannte Verhältnis zwischen den Eltern verbesserte sich in den Jahren 2012/2013 zusehends:

Dieses war vor allem der gemeinsamen Erziehungsberatung Rheinbach geschuldet, dort insbesondere Herrn (ErziehungsberaterK).

Die Eltern waren zunehmend in der Lage, schwierige Entscheidungen zu fällen, wie gemeinsame Auswahl des Kindergartens (ini73 in Bonn) und gemeinsamer Auswahl der Grundschule ((GrundschuleM)-Schule).

Auch funktionierte die Abstimmung von Urlauben oder der Tausch von (Kind)-Tagen zunehmend besser.

Die Familie war auf einem guten Weg:

2.

Dieses wurde durch die Ereignisse danach völlig zerstört.

Bereits nach 8 Wochen war klar, dass es einen Missbrauch nie gegeben hatte - beim Vater. Dieses wurde auch deutlich am 21.8.2014 - als das OLG das Kind selbst befragt.

2014 zerschlug das OLG Köln ohne Eingriffs-Befugnis die Familie: Die Eltern (realiter die Mutter) boykottierten eine Zusammenarbeit.

Dabei hatte die Zusammenarbeit 6 Jahre zuvor funktioniert!

Am 12.12.2014 fand eine Befragung der Mutter im OLG statt - aus der ersichtlich wurde, dass die Mutter unter pathologischen Zwängen und Ängsten leidet.

Dennoch entschied das OLG Köln am 9.1./27.4.2015 und 21.1.2016: Verweigert eine boykottive Mutter (!) die Kooperation - verliert das Kind (!) den Vater (!).

3.

Damit brachen die hoch-boykottiven, Gewalt-bereiten und Therapie-bedürftigen Strukturen der Mutter vollends auf.

30.10.2013 Das Polizei-Interview

(Kind) wird zwei Stunden von zwei Psychologinnen befragt. Ergebnis: Beim Vater alles bestens. Verdachtsmomente allein gegen die Mutter. Vater wird durchgängig gelobt.[7]

[7] (Das Interview ist hier nur in einem sehr kurzen Auszug. Es sollte ganz eingefügt werden, da es auch weitere wichtige Passagen zur Gewalt der Mutter, mögl. Hinweise auf sex. Missbrauch der Mutter u.ä. enthält)

Ufer: ... Du hast ja schon erzählt vom Geige spielen und vom Klavier spielen. Wessen Idee war das denn, dass du das lernst?

(Kind): Ehm ... meine.

Ufer: Deine? Wolltest Du das gerne machen?

(Kind): Hm (bejahend).

S. 44, S.274 Polizeiakte, Befragung (Kind)s am 30.10.2013

- (Kind) findet es gut, mit ihrem Vater abends im Bett Opern (Ring des Nibelungen, Tristan und Isolde, Aida) auf dem Computer anzusehen und anzuhören.

S. 17 Protokoll Polizeibefragung, 30.10.2013, Polizeiakte, (Frau Welter, Frau Ufer: Polizei-Psychologinnen, die die gut 2-stündige Befragung durchführten)

- (Kind) fand Opernbesuche, sie bezieht sich auf Der Ring des Nibelungen in Berlin, mit ihrem Vater toll.

S. 18 Protokoll Polizeibefragung, 30.10.2013, Polizeiakte, (Frau Welter, Frau Ufer: Polizei-Psychologinnen, die die gut 2-stündige Befragung durchführten)

- (Kind) findet, dass Tage, an denen sie mit ihrem Vater in die Oper geht, besondere Tage sind. An besonderen Tagen darf sie Kleider anziehen.

S. 24 Protokoll Polizeibefragung, 30.10.2013, Polizeiakte, (Frau Welter, Frau Ufer: Polizei-Psychologinnen, die die gut 2-stündige Befragung durchführten)

- (Kind) beantwortet die Frage, ob ihr Klavier und Geige (findet beides bei ihrem Vater statt) Spaß macht, mit Ja.

S. 27 Protokoll Polizeibefragung, 30.10.2013, Polizeiakte, (Frau Welter, Frau Ufer: Polizei-Psychologinnen, die die gut 2-stündige Befragung durchführten)

30.9.2014	**Der Brandbrief der Schule nach der Amputation: Das Kind im Trauma - Isolations-Wohnhaft bei der Mutter, vom Vater amputiert, zerrissen, Opfer**

(Offizieller Briefkopf der GrundschuleM)

Bonn, den 30.9.2014

Sehr geehrter Herr Noethen,

Bezug nehmend auf Ihr Fax vom 29.09.2014 schildere ich Ihnen im Folgenden die Beobachtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vor- und Nachmittagsbereich) unserer Schule.

(Kind) (NName) ist seit dem 5.9.2013 Schülerin unserer Schule und besucht zurzeit das 2. Schuljahr.

Seit Anbeginn der Schulzeit konnten wir am Vor- und Nachmittag (Unterrichts- und Betreuungszeit) beobachten, dass (Kind) sich selbst befriedigt,

indem sie sich zum Beispiel auf ihre Ferse setzt (auf Stühlen, im Kreis auf dem Boden, im Flur, beim Schuhe umziehen etc.) oder sich beispielsweise an der Stuhlkante reibt, teilweise auch begleitet durch Geräusche. (Kind) wirkt in diesen Situationen abwesend und reagiert erst auf mehrmalige Ansprache, führt ihre Handlung danach häufig aber weiter. Sie vollzieht diese Handlungen in der Klasse oder in ihrer Nachmittagsgruppe. Die Häufigkeit nahm im Laufe des Schuljahres zu und halten bis heute an.

Es gab Phasen, in denen (Kind) im Unterricht über einen Zeitraum von drei Stunden eine regelmäßige Ansprache benötigte, um sie aus ihrer selbstbefriedigenden Tätigkeit zu holen.

In der Sommerferienbetreuung 2014 fiel (Kind)s Verhalten auch einmal besonders ins Auge, da sie dieses selbst bei Ausflügen und Besichtigungen vollzog. Auf Ansprachen reagierte sie nicht. (Kind)s Verhalten führt dazu, dass den anderen Kindern dieses Verhalten auffällt und Nachfragen entstehen.

Im Unterricht hat (Kind)s selbstbefriedigendes Verhalten in der Gruppe nachgelassen. Sie sucht sich selbstständig gerne den Flur als Arbeitsplatz aus und es wirkt so, als ob sie sich dann in ihrer Selbstbefriedigung „verliere“.

Auch an Tagen, an denen Frau Bude krank war und die Kinder in anderen Klassen aufgeteilt waren, kam die Rückmeldung der Kolleginnen, dass (Kind) sich regelmäßig selbstbefriedige. (Kind)s Verhalten hat besonders am Nachmittag deutlich zugenommen.

Mit Frau (NName) wurde das Thema Selbstbefriedigung ihrer Tochter (Kind) das erste Mal in einem Gespräch im September 2013 deutlich angesprochen, es war und ist Thema in **allen Gesprächen, die seitdem stattgefunden haben**.

Aufgrund der zeitlichen Dauer der beobachteten Selbstbefriedigung (ca. 1 Jahr), sowie der von uns beobachteten Zunahme der Intensität, haben wir in einem dringenden Gespräch am 19.9.2014 Frau (NName) angeraten, schnellst möglich therapeutische Hilfe für ihre Tochter im Hinblick auf die Selbstbefriedigung in Anspruch zu nehmen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß,

(Unterschrift LehrerinB), (Unterschrift LehrerinK), (Unterschrift LehrerinH),

(Unterschrift DirektorinH)

Kommentar:

Der Brandbrief der Schule, dem noch ein zweiter am 5.12.2014 folgte, schlug ein wie eine Bombe.

Genau seit der Zeit, seitdem (Kind) bei der Mutter allein ist, dem Vater entrissen wurde, zeigt sie massiv pathologisches Verhalten.

Schlimmer noch: Die Mutter hatte die Zwangshandlungen sowohl dem sorgeberechtigten Vater wie dem OLG verheimlicht - was beim Vater angesichts der 9 Monate brutaler Total-Amputation (nicht einmal ein Anruf von 5 Minuten war in den 9 Monaten erlaubt) möglich war.

Bis zum fast 9. Lebensjahr von (Kind) - schlief die Mutter - trotz ständiger gegenteiliger Beteuerungen - mit dem Mädchen auf einer Matratze.

Bewiesen wurde ebenfalls - z.B. durch Befragung durch die Polizei am 30.10.2013 - dass die Mutter (Kind) an der Scheide befingerte - um sie "einzucremen".

Hinzu kamen andere "dubiose" Dinge.

Daraus machte das OLG am 9.1.2016:

OLG: (Kind)s (Zwangshandlung)sverhalten komme durch die Konflikte zwischen den Eltern

"Hiernach ist der Senat mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Schleiffer der Ansicht, dass unter den gegebenen Umständen derzeit das belastete Verhältnis der Eltern zueinander einer gemeinsamen Sorgeausübung entgegensteht. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten, dass bei einer gemeinsamen elterlichen Sorge im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts und der Gesundheitsfürsorge die Konflikte weiter zunehmen und eskalieren werden.

Dies ist für (Kind) verunsichernd und entspricht ihrem Wohl nicht am besten, sondern stelle eine Gefährdung für sie dar. Ihr derzeit auffälliges, nach Auffassung des Sachverständigen Prof. Dr. Schleiffer pathologisches (Zwangshandlung)sverhalten, dürfte die Folge dessen sein, dass (Kind) den Konflikt ihrer Eltern erlebt und hierdurch selbst in einen Loyalitätskonflikt hineingezogen wird."

OLG Köln, Vors. Dr. U. Schmidt, 9.1.2015, 4 UF 62/14, S. 10

Kommentar:

Das ist echt der Hammer: (Kind) war 275 Tage bzw. 9 Monate ***nur*** bei der Mutter. Das Opfer durfte den Vater nicht einmal anrufen!

Danach - ab dem 23.5.2014 - war (Kind) von maximal 168 Stunden, die eine Woche hat, pro Woche maximal 4 Stunden -> bewacht! beim Vater.

Und dann mir, dem Vater, quasi den Vorwurf zu machen, ich würde in 168 bewachten Stunden in mehr als einem Jahr mein Kind so traumatisieren, dass es seit dem ersten Tag, seitdem es bei der Mutter ist - nämlich August 2013 - Zwangshandlungen entwickeln, ist wirklich der Gipfel der Parteilichkeit und des Rechtsbruchs.

Wer so etwas kommentieren soll, muss aufpassen, dass er nicht unflätige Beleidigungen gegen solche Unterstellungen los tritt.

Das ist ja wirklich der Gipfel !

16.11.2015 – Der erste Verfahrenspfleger-Schroeder-Bericht.

Ja, derzeitige Situation unhaltbar. Wichtig wieder Wechselmodell. Mutter manisch, beim Vater paradiesisch. Problem: Kooperations-Boykott. 16.11.2015

Carl Horst Schroeder • Rolf Schulte • Werner M. Hammer †

Schroeder · Schulte · Hammer † · Rechtsanwälte ·
Annagraben 37 - 39 · 53111 Bonn

Amtsgericht Bonn
Familiengericht
Wilhelmstr. 21-23

53111 Bonn

Rechtsanwälte

Anschrift:
Annagraben 37 - 39
53111 Bonn

Fach 49 beim Landgericht Bonn

Ruf: 0228 / 63 53 73
Fax: 0228 / 63 53 19

Geschäfts-Nummer: 2015/00236/HS-Pi
(Bitte bei Antwort und Zahlung angeben)

Bonn, 16.11.2015

In der Familiensache

Bitter ./. Bitter

(Auszug)

(...)

I. Gespräch mit Frau (NName)

Die Kindesmutter berichtete, dass nach den Entscheidungen des Oberlandesgerichtes wieder unbegleitete Umgänge zwischen Vater und Kind stattgefunden haben.

(...)

Mit der Neuregelung des Umganges sei (Kind) aus ihrer Sicht am Anfang nicht zurechtgekommen. So habe sie nach der ersten Übernachtung beim Vater geäußert, sie dachte, es werde schlimmer.

Inzwischen laufe es aber gut.

Die Kindesmutter beschrieb, sie sei sehr in Sorge, lasse das Kind aber selbstverständlich gehen.

In der Zeit, als die Umgangskontakte nicht mit der aktuellen Intensität stattfanden, habe (Kind) den Wunsch geäußert, allein in ihrem Bett schlafen zu können. Inzwischen äußere sie wieder den Wunsch, in der Nähe der Mutter zu schlafen.

Die Mutter berichtet, dass ihr auch von der Schule mitgeteilt wurde, dass (Kind) häufig weine. Eine Erklärung hierfür hat sie nicht.

(...)

Zu den Kontakten mit dem Kindesvater befragt, berichtet Frau (NName), dass Mails geschrieben würden, wenn Veränderungen erforderlich seien. Sie wolle keine Konversation, versehen mit Bildern oder ähnlichem sondern lediglich konkrete Themen erörtert wissen. Die notwendigen Dinge ist sie bereit zu kommunizieren, mehr jedoch nicht.

Die Kindesmutter bestreitet, dass sie, wie vom Vater vorgeworfen, das Kind schlage. Solche Wohl hätten ihr weh, sie seien unbegründet. Sie tue alles für das Kind.

In dem Gespräch mit der Mutter ist zu erkennen, dass sie äußerst besorgt ist, dass Kontakte des Vaters dem Kind schaden könnten.

Es entsteht der Eindruck, dass die Mutter einerseits alles für ihr Kind tut, andererseits Sorge hat, dass sich das Verhalten, welches der Vater der Mutter gegenüber zeigt, auch dem Kind gegenüber angewandt wird.

Konkrete Schilderungen der Art sind jedoch von der Mutter nicht vorgetragen worden.

II. Gespräch mit (Kind)

Nachdem ich am Vortage mit der Mutter gesprochen hatte, habe ich am 20. Oktober gemeinsam mit einer Mitarbeiterin die Wohnung der Mutter aufgesucht, um in der gewohnten häuslichen Umgebung (Kind) kennen zu lernen.

(...)

Sie zeigte uns unter anderem eine Art Kette, die aus Recyclingteilen unter dem Thema Müllverwertung angefertigt worden war. Sie beschrieb sie sehr

wortgewandt, in welchen einzelnen Schritten und mit welchen Materialien die Kinder gearbeitet haben.

In dem Gespräch, welches zum Teil in Anwesenheit der Mutter,

zum Teil noch alleine stattfand, fiel sehr früh auf, dass (Kind) für ihr Alter äußerst sprachgewandt ist und einen Wortschatz verwendet,

der in Form und Umfang deutlich über den altersgemäßen Entwicklungsstand hinausgeht.

(...)

(Kind) erzählte von den Touren und Reisen, die sie gemeinsam mit ihrem Vater in den zurückliegenden Herbst- und Sommerferien unternommen hat. Aus den Erzählungen über die mehrtägigen Wanderungen auf dem Rheinsteig in den Herbstferien war deutlich zu entnehmen, dass sie an diesen Unternehmungen Spaß gehabt hat. Sie berichtete freudig davon, einmal in einer Jugendherberge gewesen zu sein und an einem Tag die Wanderung früher abgebrochen zu haben, weil es stark regnete. Über Paris erzählte sie vom Besuch des Eiffelturms, den teilweise Schwindel erregenden Auf- und Abstiegen über Treppen sowie über andere Sehenswürdigkeiten, die man in der Stadt besichtigt hat.

Aus den sehr aufgeschlossenen und keinesfalls einsilbigen oder zurückhaltenden Schilderungen über die Betätigungen in den Ferien und auch während der normalen Umgänge mit dem Vater und dem Kind ist zu erkennen, dass das Kind durchaus mit Spaß und Freude mit dem Vater zusammen ist. Ich konnte den Berichten deutliche Zufriedenheit und keinesfalls irgendwelche Anzeichen von Zwängen oder Ablehnungen entnehmen.

Im weiteren Verlauf der Gespräche berichtete (Kind) über ihre musikalischen Aktivitäten und die drei Instrumente, die sie spielt.

Sie wollte uns dann etwas auf der Harfe Vorspielen und bat die Mutter zunächst einmal, die Harfe zu stimmen. Danach spielte sie einen Teil aus einem selbst erdachten Musikstück, stellte dann aber fest, dass das Instrument noch nicht richtig gestimmt war und wollte diesen Fehler korrigieren. Sie erzählte von den Instrumenten, die sie gemeinsam mit dem Vater bei den Wochenendbesuchen spiele.

(...)

Sie berichtete uns vom Inhalt des Buches, dem dort vorkommenden „Weihnachtsspion“, den sie uns auf Bildern zeigte, sie las auch einen kurzen Abschnitt aus dem Buch vor. Dabei war zu erkennen, dass sie für ihr Alter hervorragend lesen kann.

Ich fragte (Kind), ob sie in dem Bett, was in ihrem Zimmer stand, auch schlafe. Sie verneinte dies und meinte, sie schlafe meistens bei der Mutter.

Gründe hierfür nannte sie nicht. Befragt, wie es denn bei den Besuchen beim Vater sei, berichtete sie, dass sie dort in einem eigenen Bett schlafen, das neben dem Bett des Vaters steht.

(...)

Als wir im Laufe des Gesprächs nochmals auf die Schule zu sprechen kamen, fragte ich sie, ob sie denn schon Pläne habe, welche weiterführende Schule sie besuchen wolle. Sie berichtete, sich gemeinsam mit ihrem Vater die CJD-Schule in Königswinter angesehen zu haben. (Anmerkung: es handelt sich um eine Schule, die einen Schwerpunkt in der Förderung von hochbegabten Kindern hat).

(...)

(Kind) ist ein durchaus aufgeschlossen und fröhliches Kind, das jedenfalls bei unserem Zusammentreffen keine Anzeichen von Traumatisierung zeigte. Gefragt, ob sie mir Dinge anvertrauen möchte, die für das Verfahren von Bedeutung sein, verneinte sie dies. Sie betonte allerdings auch dabei noch mal, dass die Situation der Umgänge so bleiben solle.

(Kind) erscheint mir auf Grund ihres Entwicklungsstandes durchaus in der Lage, ihren eigenen Willen und Wünsche zu artikulieren und sich altersgemäß abzugrenzen. Ich hatte nicht den Eindruck, dass das die Erzählungen des Kindes durch die Mutter beeinflusst waren. (Kind) erschien unbefangen und fröhlich und dies machte keinesfalls den Eindruck, dass sich das Kind verstellt. Das Verhalten des Kindes erschien mir als völlig authentisch, gelöst und vor allem fröhlich.

III. Gespräche mit dem Kindesvater

Nachdem der erste persönliche Kontakt in meinen Kanzleiräumen stattgefunden hatte, habe ich am 13.11.2015 den Vater in seinem Haus in Wachtberg-Adendorf aufgesucht. Ich wollte mir auch dort ein Bild über die Wohnverhältnisse und die „Welt“ machen, in der (Kind) sich aufhält, wenn sie bei Ihrem Vater ist.

Ich konnte in beiden Gesprächen und auch aus dem Eindruck, den das Haus des Kindesvaters macht, die Überzeugung gewinnen, dass Herr (NName) in extrem intensiver Form darum bemüht ist, für sein Kind eine optimale Form von Betreuung und Förderung zu gewährleisten.

In räumlicher Beziehung stellt es sich so dar, dass ein Teil seines Wohnzimmers als „Musikzimmer“ hergerichtet ist, in dem ein elektronisches Klavier sowie eine kindgerechte Harfe ebenso stehen, wie die Geige des Kindes. Auch ein elektronisches Percussion–Gerät ist dort vorhanden.

Herr (NName) berichtet, dass man dort gemeinsam musiziere. Sie hätten dort am vergangenen Besuchswochenende u.a. gemeinsam an einer Kinderoper gearbeitet. (Kind) sei sehr begeistert dabei und habe musikalisch große Begabungen.

Der Garten des Hauses ist sehr kindgerecht ausgestaltet. Herr (NName) zeigte mir dort Bereiche, in denen (Kind) Pflanzen und Beerensträucher gepflanzt hat. In einem Nebenraum des Gartens stehen etliche Spielzeuge.

Im Hause befindet sich eine Ecke, in dem durchaus für ein Kind in diesem Alter kindgerechtes Lego-Spielzeug vorhanden ist.

Im Schlafzimmer stehen zwei Betten nebeneinander. Im Kinderzimmer von (Kind) stehen mehrere Möbel, jedoch kein Bett.

In den Gesprächen mit Herrn (NName) wird sein Bestreben deutlich, dass Beste für (Kind) zu gewährleisten. Er berichtete auch davon, dass er sich schon jetzt intensiv um die Auswahl von einer weiterführenden Schule für (Kind) kümmert, obgleich dies noch ein Jahr Zeit hat.

Weiter berichtet er, dass das Wechselmodell, welches bis 2013 praktiziert wurde, problemlos funktionierte.

Die Kindesmutter habe bis zu diesem Zeitpunkt im Ort gewohnt. Der Kindergarten sei auch nicht weit entfernt gewesen und (Kind) hatte dort viele Freunde. Diese

Kinder wohnten auch heute noch dort, so dass für den Fall, dass (Kind) bei ihm wieder wohnen werde, entsprechende Kontakte zu gleichaltrigen Kindern am Ort vorhanden seien.

Wenn Herr (NName) von der zukünftigen Situation spricht, so beschreibt er diese als „zu Hause“.

Herr (NName) betont in den Gesprächen auch immer wieder, dass ihm sehr daran liege, dass beide Eltern für (Kind) da sein sollen. Er sieht keine singuläre Erziehung des Kindes durch sich, sondern hält es ebenso notwendig, dass die Kindesmutter in die Erziehung von (Kind) mit einbezogen wird.

Er bezieht sich insoweit auf die bereits schriftsätzlich wiederholt von ihm dargelegte Auslegung des Artikel 6 GG, wonach nicht nur das Recht auf Ehe, Familie für die Eltern festgeschrieben sei, sondern er interpretiert diese Vorschrift

so, dass das Kind auch einen Rechtsanspruch auf zwei Eltern habe.

Allerdings wird in den Gesprächen auch die persönliche Wertung deutlich, dass der Kindesvater sich als den besseren Elternteil mit mehr Fähig- und Möglichkeiten ansieht. Die Kindesmutter schade dem Kind im Moment mehr, als sie (Kind) Gutes tue.

Sie mobbe das Kind. (Kind) sei völlig zerrissen und aufgerieben. Dies liege zum Teil daran, dass die Mutter (Kind) den Eindruck vermittele, ihr Vater und der Kontakt zu ihm sei nicht gut für sie.

Herr (NName) bezieht sich insoweit auf Wahrnehmungen, wonach Freundinnen von (Kind) sich anlässlich des Schulfestes in der Schule von ihr abwandten, als sie den Vater gesehen haben. Ganz offensichtlich werde von der Mutter über ein Bild über den Vater geschaffen, das dazu führe, dass Freundinnen keinen Kontakt mit (Kind) haben wollten, wenn der Vater dabei sei. So sei es auch ausgeschlossen, dass Freundinnen aus dem schulischen Umfeld in Bonn (Kind) besuchen, wenn das Kind in Adendorf ist. Sie sei dort von ihrem Bonner Umfeld isoliert, dürfe und könne keine Freunde und Freundinnen einladen.

Herr (NName) sieht darin eine Spannungssituation für (Kind), die dazu führe, dass (Kind) häufig weine. Sie habe dies sowohl in der Schule als auch zu Hause gezeigt. Der Kindesvater bezeichnet dies als psychischen Missbrauch, weil die Kindesmutter inneren Zwängen unterliege und diese dann auf (Kind) Einfluss nehmen.

Herr (NName) begründet dieses Weinen des Kindes damit, dass (Kind) durch die Wahrnehmungen der Auseinandersetzungen der Mutter bzw. der Eltern traumatisiert sei. Sie spüre zu beiden Eltern eine starke Bindung und das Weinen habe u.a. seine Ursache auch darin, dass es den anderen Elternteil vermisse.

Dies stehe einer gesunden Entwicklung des Kindes, welches eine besondere Begabung habe, extrem entgegen. Das Kind müsse geliebt und gefördert werden.

(...)

Befragt, wie sich das durch das OLG angeordnete „Umgangstagebuch“ bewährt habe, beschreibt der Kindesvater, dass dies einigermaßen funktioniere. Im Wesentlichen enthalte das Buch Abläufe des jeweiligen Haushaltes, bei der Kindesmutter jedoch auch verbunden mit Vorwürfen und positiven Berichten des mütterlichen Haushaltes.

(...)

Es habe etwa zwei Jahre lang eine Elternberatung bei Herrn (ErziehungsberaterK) in Rheinbach gegeben. Diese sei gescheitert, weil die Kindesmutter sich daran nicht mehr beteiligt habe.

Er selbst sei weiterhin bereit, an Therapien teilzunehmen, die der Schaffung einer Kommunikationsbasis dienen. Die Kindesmutter lehne dies allerdings ab.

Über den Verlauf der Besuche von (Kind) bei ihm berichtet Herr (NName), dass man sich intensiv in den verschiedensten Bereichen miteinander befasse. Neben Musik führe man auch Gespräche über die sehr unterschiedlichen Themen. (Kind) sei in weiten Bereichen äußerst interessiert.

Einen Teil dieser Gespräche führe man auch auf Englisch.

Er habe mit (Kind) und Freunden von ihm beim letzten Umgangskontakt die Oper „Der fliegende Holländer“ besucht. Anschließend habe man zusammengesessen und über die Inszenierung gesprochen. Im Gespräch habe sich herausgestellt, wie intensiv (Kind) diese Inszenierung empfunden habe und wie sie sich auch darüber unterhalten könne.

Eine derartige Begabung müsse intensiv gefördert werden.

Zur Praktikabilität des Wechselmodells trotz des entfernten Wohnsitzes in Adendorf führt Herr (NName) aus, dass er sein dienstliches Büro ca. 6 min. entfernt von der Schule habe. Es stelle kein Problem dar, das Kind morgens pünktlich zur Schule zu bringen. Er habe auch schon angedacht, sich ein Zimmer in Dottendorf zu nehmen, damit (Kind) näher an der Schule wohne in der Zeit, in der er (Kind) betreue.

Er betont, dass er es als seine Aufgabe ansieht, die besten Bedingungen für das Kind und sein Umfeld zu schaffen. (Kind) sei das Wichtigste im Leben für ihn und an dieser Äußerung habe ich keine Zweifel.

IV. Gespräch mit der früheren Umgangspflegerin, Frau Staab

Mit Frau Staab habe ich über ihre Eindrücke und Erfahrungen während der Umgangskontakte gesprochen.

Die Umgangspflegerin bestätigte meinen Eindruck über (Kind) als ein überdurchschnittlich begabtes und aufgeschlossenes Kind sei.

Dies sei nicht zuletzt auch das Ergebnis der intensiven Bemühungen des Vaters.

Es sei allerdings auch zu beobachten, dass das Kind nur wenige soziale Kontakte habe. Es gebe zwei Freunde in der Schule, doch seien diese Kontakte dadurch eingeschränkt, dass die Kinder

sich von (Kind) abwenden, sobald der Vater erscheine.

Die Umgänge, die von Frau Staab begleitet worden sind, seien immer gut verlaufen. Sie habe den Vater als sehr fürsorglich und äußerst bemüht um seine Tochter erlebt.

Auch die Umgangspflegerin bestätigt meinen Eindruck, dass die fehlende Kommunikation der Eltern ein wesentliches Kriterium für die gegenwärtige schwierige Situation sei.

Sie beobachte auch ein Ungleichgewicht in den Förderungsanteilen, die die Eltern dem Kind zukommen lassen.

Nach ihrer Einschätzung könne die Mutter es allerdings nicht akzeptieren, dass der Vater in weiten Bereichen größeres Gewicht habe.

Als sehr belastend für die Beziehung und damit den gegenseitigen Umgang zieht es die Umgangspflegerin, dass der Kindesvater der Mutter gegenüber nicht ausreichende Wertschätzung und Respekt entgegenbringe. Dies stehe einer gemeinsamen Erziehung der Tochter sicherlich entgegen.

Zusammenfassung

(Kind) ist ein ausgesprochen begabtes und durchaus fröhliches Kind, das in seiner Entwicklung intensiver Zuwendung, die frei von Vorwürfen hinsichtlich des anderen Elternteils ist, begleitet werden muss.

Beide Eltern haben zweifellos unterschiedliche Kapazitäten und Fähigkeiten, das Kind zu beeinflussen und zu fördern.

(Kind) braucht das eher kindliche Umfeld im Haushalt der Mutter ebenso wie die von Kunst, Musik und Gesprächen auf hohem Niveau aufbauende Betreuung durch den Vater.

Die räumlichen Verhältnisse im Hause des Vaters mit einem kindgerechten Garten stellen auch ein wesentliches

Merkmal im Mosaik der Betreuungsleistungen dar.

Bei beiden Eltern ist das intensive Bemühen erkennbar im Rahmen ihrer Möglichkeiten für (Kind) eine angemessene Betreuung zu gewährleisten.

Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass Herr (NName) dies mit einer maximal möglichen Förderung der sicherlich vorhandenen großen Begabungen des Kindes verbindet.

Man bemerkt in allen Kontakten mit Herrn (NName), dass er sein Leben in jeglicher Form darauf ausrichtet bzw. darauf ausgerichtet hat, für (Kind) da zu sein und (Kind) zu fördern.

Im häuslichen Bereich der Mutter befindet sich hinsichtlich der Einrichtung des Kinderzimmers als auch im häuslichen Umfeld eine eher kindlich-emotionale Umgebung,

während beim Kindesvater zu den kindgerechten Bereichen der „Lego-Ecke“ und des schönen Gartens eben auch die Förderbereiche Musik und Kunst, wie das gemeinsame Malen eines Bildes, hinzukommen.

Wenn die Wohnung der Mutter eine kleine Kellerwohnung ist, die der Kindesvater kritisiert, so ist sie im Grunde nach von den räumlichen Verhältnissen her durchaus ausreichend.

Der Kindesvater betont in den Gesprächen immer wieder die Notwendigkeit, dass (Kind) einen guten Kontakt zu beiden Eltern hat.

Dies kann von hier aus auch nur befürwortet werden, da das Verhalten des Kindes auch ihre Zeichen von Traurigkeit, über die der Kindesvater berichtet, deutlich machen, wie sehr (Kind) an beiden Eltern hängt und diese beide braucht.

Jedes Elternteil hat für das Leben von (Kind) eine besondere Bedeutung und ich denke, dass das Leben bei (Kind)s Mutter, welches nicht von dieser intensivem Förderung, wie das Kind sie beim Vater erfährt, geprägt ist, auch ein Bereich der Entspannung ist.

Anderseits besteht, insbesondere im Hinblick auf die Förderungsmöglichkeiten des Kindes, eine deutliche Differenz zwischen dem

Bereich der Mutter und demjenigen des Vaters.

Belastet wird die Betreuung des Kindes durch die gegenseitigen Vorwürfe, die sich die Eltern gegenüber machen und die das Kind durchaus wahrnimmt.

Ein besonders negatives Kriterium sehe ich auch darin, das durch die Mutter ganz offensichtlich Beeinflussungen der Freunde und Freundinnen von (Kind) stattfinden, die dazu führen, dass sich die Kinder von (Kind) abwenden, sobald der Vater auftaucht oder Besuche dieser Kinder im Hause des Vaters ausschließen. (Kind) braucht das Gefühl, auch diesen Teil ihres Lebens ihren Schulfreunden zeigen zu können.

Durch die aktuelle Situation werden ohne Zweifel die Konflikte, in denen sich (Kind) befindet, verstärkt.

Andererseits entgeht es (Kind) auch nicht, dass der Vater der Kindesmutter erhebliche Vorwürfe im Zusammenhang mit Umgang und Betreuung macht.

Herr (NName) bezeichnet dies auch als Mobbing ihm gegenüber.

Der Kindesvater weist in seinen Ausführungen häufig auf eine Kindeswohl-gefährdung durch den gegenwärtigen Zustand und die Einflüsse der Mutter hin. Die von ihm begehrte Regelung, insbesondere das Wechselmodell schaffen allerdings allein hier keine wesentliche Änderung.

Ich will nicht ausschließen, dass der Einfluss der Mutter die Konflikte des Kindes verstärkt,

aber allein eine zeitliche Abänderung der Kontakte des Kindes zu den Eltern ändert nichts an diesen Konflikten.

Das Kind wird in seiner Liebe zu beiden Eltern weiter hin- und hergerissen sein und damit stark unter der Trennungssituation in der Betreuung leiden.

Entscheidendes Kriterium ist für mich der Umstand, dass es den Eltern nicht gelingt, eine für (Kind) erkennbarer offene und vorwurfsfreie Kommunikationsbasis im Hinblick auf erzieherische Fragen herzustellen.

Das von beiden Eltern gemeinsam verfolgte Ziel, für (Kind) nur das Beste zu wollen und ihre Entwicklung entsprechend zu fördern, kann nur verwirklicht werden, wenn die Eltern miteinander kommunizieren.

Wenn das Kind diese dann zumindest in diesem Bereich vorwurfsfreien Kontakte der Eltern wahrnimmt,

wird es auch frei sein von Loyalitätskonflikten und es wird eine große Last von (Kind) abfallen.

Der Kindesvater bekundet, dass er bereit sei, im Interesse von (Kind) sich an entsprechenden Beratungen und Therapien zu beteiligen, um zu diesem Ziel zu gelangen. Auch die Kindesmutter muss dies akzeptieren und Hilfe in Anspruch nehmen, wenn sie (Kind)s Interessen und vor allem Bedürfnisse richtig interpretiert

Meiner Einschätzung nach ist das vom Kindesvater begehrte Wechselmodell theoretisch grundsätzlich der richtige Weg, (Kind)s Entwicklung durch beide Eltern und mit der Liebe beider Eltern zu begleiten.

Allerdings sehe ich, ohne hier einem Elternteil einen größeren Anteil an der negativen Situation zuschreiben zu wollen, gegenwärtig keine kommunikative Basis, die Vorteile des Wechselmodells dem Kind zukommen zu lassen. Unabhängig von den rechtlichen Voraussetzungen, die bereits im Urteil des

Oberlandesgerichts dargelegt worden sind, fehlt es für die Praxis an der notwendigen Basis.

Mit Blick auf (Kind)s Interessen sollten hier beide Eltern angehalten werden, frei von Vorwürfen über Dinge, die in der Vergangenheit liegen, eine Elternberatung oder gemeinsame Therapie zu absolvieren, die das Ziel verfolgt, im Interesse von (Kind) miteinander kommunizieren zu können. Ich denke, es ist durchaus angebracht, hierzu einen zeitlichen Rahmen zu bestimmen.

Danach sollte erneut über die Einführung des Wechselmodells gesprochen werden.

Die Einführung des Wechselmodells im gegenwärtigen Zeitpunkt würde nach meiner Einschätzung die Spannungen, in denen sich (Kind) befindet, nur noch weiter verstärken.

Kommentar - zum Bericht Verfahrenspfleger 16.11.2015:

Der Verfahrenspfleger spricht sich deutlich für die Wiederherstellung des Wechselmodells für (Kind) aus.

Er beschreibt, dass (Kind) sich bei der Mutter wohl fühlt, aber die Mutter letztlich unter "irrationalen Ängsten" leidet (so, wie es zuvor auch Prof. Schleiffer, das OLG und andere dargelegt haben.

Im Gegensatz dazu beschreibt er die Bedingungen beim Vater als nahezu paradiesisch. Für Persönlichkeit, Freunde, Begabung und Intelligenz sei für (Kind) unverzichtbar. Mit exzellenten wohnlichen und fördernden Bedingungen könne er dem Kind das Beste bieten, was es braucht.

So auch Uphave, 19.4.2013 und Schleiffer, 2014/15.

Nicht Übereinstimmung besteht bei der (wissenschaftlich und empirisch) widerlegten These, das Boykott-Verhalten (mangelnde Kommunikation) der Mutter verhindere ein Beide-Eltern-Wechsel-Modell.

a) Es hat - Vater im Schwergewicht, Mutter eingebunden - auch 2007 bis 2013 bestens funktioniert - wie (Kind)s Entwicklung und alle Zeugen bezeugen.

Es war das Erfolgsmodell: Eltern zerstritten - Kind HOCH-GLÜCKLICH,

Eltern zerstritten, Mutter phobisch, aber eingebunden,

und (KIND) HOCH-GLÜCKLICH, begabt, geschützt, gefördert:

WEIL beide Eltern da waren, WEIL der Vater im Schwergewicht war, WEIL die Mutter eingebunden war, WEIL die Mutter Kooperation und Kommunikation nicht verweigern konnte.

b) Warum soll das Kind bei einem Elter bleiben, der seit Jahren jegliche Kooperation verweigert, dem körperliche, psychische Gewalt, Gewalt gegen Geschenke des Vaters - und nachgewiesen wurden,

der mit dem Kind weiter auf einer Matratze schläft, und schlicht von phobischen Ängsten und Zwängen geprägt ist,

und dem Kind wegen eigener Ängste den zweiten Elter nimmt?

c) Warum soll da Kind nicht wieder im Schwergewicht bei dem Elter sein, der das Beste für das Kind materiell, intellektuell, sprachlich, musisch, begablich, wohnlich bereit stellt?

d) Warum soll das Kind nicht wieder im Schwergewicht bei dem Elter sein, der als einziger Elter dafür einsteht:

BEIDE Eltern im Boot!

Therapien, Familien-, Kultur- und Schultermine für beide Eltern!

Kooperation, so, wie erfolgreich 2007 für 2013, Mutter eingebunden, Vater Schwergewicht, praktiziert?

b) Wenn die Mutter hoch-boykottiv ist, phobische Ängste hat, soll sie sich helfen lassen - aber nicht das Kind als Geisel nehmen.

f) Lerneffekt Mutter: Wenn die Mutter (!) Kooperation boykottiert, das Kind (!) den Vater (!) verliert. Dabei helfen ihr: Köln-Bonner-Gerichte.

Opfer: Das Kind.

Folgen: Psychische Zerstörung von Kind und Familie.

Kurzgefasst: Von 2007 bis 2013 war das Kind gesund und glücklich.

Seit 2013 ist das Kind krank, zerrissen, Familie zerstört, Zwangs-Handlungen, Wein-Anfälle.

Noch Fragen?

11.3.2016 Der zweite Schroeder-Bericht

Carl Horst Schroeder • Rolf Schulte • Werner M. Hammer †

Schroeder · Schulte · Hammer † · Rechtsanwälte ·
Annagraben 37 - 39 · 53111 Bonn

Oberlandesgericht Köln
- 4. Zivilsenat -
Reichenspergerplatz 1

50670 Köln

Oberlandesgericht Köln
Eingang am:
15. MRZ. 2016
Anl. ..... Heft ..... Bd.

Rechtsanwälte

Anschrift:
Annagraben 37 - 39
53111 Bonn

Fach 49 beim Landgericht Bonn

Ruf: 0228 / 63 53 73
Fax: 0228 / 63 53 19

Geschäfts-Nummer: 2015/00236/HS-Pi
(Bitte bei Antwort und Zahlung angeben)

Bonn, 11.03.2016

I.

Ich habe an Karneval einen Besuch im Hause des Vaters gemacht, als sich (Kind) dort für mehrere Tage aufhielt. In diesem Rahmen fand u.a. eine Klavierstunde statt, die mir Gelegenheit gab, auch mit der Klavierlehrerin, Frau (KlavierlehrerinH), ein ausführliches Gespräch zu führen.

Zudem habe ich ein Gespräch mit der Kindesmutter sowie mit der Leiterin der Schule, die (Kind) gegenwärtig besucht, geführt und eine schriftliche Stellungnahme des Violine-Lehrers von (Kind) erhalten.

Der Besuch im Hause des Kindesvaters fand vom Freitag vor Karneval statt. (Kind) hielt sich über das gesamte Karnevalswochenende beim Vater auf und Herr (NName) hatte **mit großem Engagement** ein sehr umfangreiches Karnevalsprogramm, welches sowohl aus privaten Karnevalsfeiern als auch großen musikalischen Aktivitäten bestand, zusammengestellt.

(Kind) machte auf mich einen **ausgesprochenen fröhlichen und gelösten** Eindruck.

Sie trug ein Karnevalskostüm und auch der Vater war karnevalistisch gekleidet. Wir haben zunächst zusammengesessen und uns ein wenig beim Kaffee unterhalten. Sodann spielten (Kind) und ihr Vater mir einige Musikstücke vor, die (Kind) zum Teil bei einem Vorspiel bei der Klavierlehrerin gespielt hatte.

Während unseres Gespräches sprach der Kindesvater (Kind) teilweise in Englisch an. (Kind) antwortete dann in Deutsch. Wir unterhielten uns u.a. auch über den im kommenden Jahr anstehenden **Schulwechsel** und die Bemühungen, die der Kindesvater unternimmt, um eine geeignete weiterführende Schule zu finden.

(Kind) erzählte, dass sie am liebsten in das Friedrich-Ebert-Gymnasium gehen würde, doch der Vater für sie schon die richtige Schule aussuchen werde. Er habe hierzu bestimmte Kriterien erstellt, die er in Form eines Punktesystems auf die in Frage kommenden Schulen anwende und hierdurch dann die geeignete Schule finde.

(Kind)s Wunsch, das Fr.-Ebert-Gymnasium zu besuchen, ist geprägt davon, dass aus ihrer gegenwärtigen Grundschule eine große Zahl von Kindern schon wegen der örtlichen Nähe dieses Gymnasium besuchen wird; auch ihre nächsten Freundinnen und Freunde."

In dem Gespräch erzählte (Kind), dass sie sich sehr freue, weil an einem der Karnevalstage, an dem der Vater ein Karnevalsfest organisiert habe, **auch eine Freundin aus Bonn kommen werde, (FreundinC) sei ihre beste Freundin und sie hoffe, dass sie auch einen Besuch im Hause des Vaters mache.**[8]

Als die **Klavierlehrerin** kam, haben wir uns in großer Runde über

[8] Dazu gibt es eigene Hinweise, weil das wieder in einem tränenreichen Fiasko bei (Kind) führte. Auch (FreundinC) mobbte (Kind). Auch (FreundinC) wurde über die Schiene Frau (NName) -> Mutter (FreundinC) -> (FreundinC) verboten, (Kind) zu besuchen. Inzwischen hat (FreundinC) den Kontakt zu (Kind) fast komplett eingestellt. Danke – Frau (NName)!

(Kind)s musikalische Aktivitäten und Fähigkeiten unterhalten.
Frau (KlavierlehrerinH) beschrieb (Kind) als sehr begabt.

Sodann begann Frau (KlavierlehrerinH) spielerisch mit der Klavierstunde, in der auch der Vater und ich mit einigen musikalischen Spielchen einbezogen waren.

Auch während der Klavierstunde war erkennbar, dass (Kind) ausgesprochen musikalisch begabt ist.

Sie spielte für ihr Alter enorm versiert.

In der Pause des Klavierunterrichts ging der Vater mit (Kind) ein wenig in den Garten und spielte dort mit ihr, so dass ich die Gelegenheit hatte, die Klavierlehrerin alleine zu sprechen.

Frau (KlavierlehrerinH) berichtete, dass sie die Person im Umkreis der Familie sei, die als einzige aktuelle Einblicke in das Verhältnis von beiden Eltern zum Kind habe.

Dies deshalb, weil die Klavierlehrerin sowohl den Unterricht im Haushalt des Vaters an den Wochenenden macht, an denen sich (Kind) dort befindet. An den anderen Wochenenden komme die Mutter mit (Kind) zu ihr nach Hause.

Frau (KlavierlehrerinH) berichtete, dass es vor einigen Wochen ein Vorspiel aller Klavierschüler in ihrem Hause gegeben habe, an dem beide Eltern teilgenommen haben. Dies sei nach ihrer Kenntnis das erste Mal seit langem gewesen, dass überhaupt eine Veranstaltung von beiden Eltern gemeinsam wahrgenommen worden sei. Es habe allerdings während dieser Veranstaltung keine Annäherung der Eltern aufeinander zu gegeben.???

Frau (KlavierlehrerinH) berichtete weiter, dass sie bei (Kind) deutliche Spannungen wahrnehme, das Kind jedoch diese Situation für ihr Alter bewundernswert meistere.

Sie spiele bei den beiden Eltern durchaus verschiedene Rollen. Während Frau (NName) eher eine schwächere Rolle spiele und (Kind) durchaus bestimmenden Einfluss habe, stelle sie fest, dass durch den Vater durchaus intensivere erzieherische Vorgaben im Hinblick auf eine intensive Förderung des Kindes herrschen. Bei der Mutter gebe (Kind) häufig den Ton an.[9]

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

Herr (NName) sei deutlich fixiert auf das Kind. Er unternehme alles, um das Kind zu fördern und ihre zweifellos vorhandene hohe Begabung nicht nur in musikalischer Hinsicht zu stärken und zu fördern.

In diesem Bemühen übertreibe es der Vater auch schon einmal.
Die Kindesmutter hingegen spiele gerade nach Außen eine eher schwächere Rolle, sei jedoch ebenso wichtig für das Kind.

Befragt noch besonderen Wahrnehmungen bei (Kind) konnte mir Frau (KlavierlehrerinH) nicht bestätigen, dass, wie aktenkundig wiederholt vorgetragen, (Kind) häufig weine[10] oder besondere Anzeichen zeige, **wie sie unter der Gesamtsituation leide. Diese überspiele sie nach ihrer Einschätzung deutlich.**

---

[9] Diese Sequenz findet sich bei fast allen, die (Kind) bei der Mutter beobachten: Das Kind erzieht die Mutter!
Entsprechende Stellen: Erste Bericht Verfahrenspflegerin Uphave (ca. April 2013), Gutachter Schleiffer (11.3.2014), wie auch Verfahrenspfleger Schroeder (17.11.2015) – und jetzt 11.3.2016.
Bedeutend: Die Mutter hängt vom Kind ab, bis hin zum körperlich-psychischen Missbrauch, während das Kind der Mutter sagt, was die Mutter dem Kind zu erfüllen hat. Es ist in jeder Hinsicht – völlig pervers!

[10] Das war direkt beim nächsten Termin anders – und dokumentiert.

Nach unserem Gespräch setzte Frau (KlavierlehrerinH) mit (Kind) die Klavierstunde mit weiteren Übungen fort. Ich habe meinen Besuch dann beendet.

II.

Mein Gespräch mit der Schulleiterin diente insbesondere der Information über auffälliges Verhalten von (Kind) in der Schule sowie mögliche Erkenntnisse in Bezug auf die Einschätzungen anderer Eltern hinsichtlich des Kindesvaters.

Frau (DirektorinH) berichtete, dass sie wohl wahrgenommen habe, dass einige Eltern der Kinder es nicht wollen, dass die Kinder die Wohnung des <u>Kindesvaters</u> aufsuchen und <u>dort Kontakt mit (Kind)</u> haben.

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

Dies habe ihrer Einschätzung nach allerdings nichts mit einer Stigmatisierung des Vaters zu tun. Eine solche habe sie nicht festgestellt. Insbesondere habe sie es in der Schule nicht wahrgenommen, dass die Kindesmutter hier negativ einwirke und Hintergrundwissen über den Kindesvater verbreite.[11]

[11] Na klar – wie soll sie auch?

Sie sehe das Verhalten der Eltern, die einen Besuch ihrer Kinder beim Vater nicht wünschen, vielmehr als eine persönliche Entscheidung an, die auch mit dem entfernten Wohnort zusammenhängen.[12]

Die Lehrerin schätzt (Kind) als ausgesprochen begabt ein. Sie sei ein fröhliches Mädchen, die die Aufgaben in der Schule „mit Bravour" erfülle.

Frau (DirektorinH) macht deutlich, dass beide Eltern mit ihren immer stärker werdenden Streitigkeiten und Auseinandersetzungen um (Kind) dem Kind keinen Gefallen tun.

Wenn sich dies weiter fortsetze, so werde die **Situation für (Kind) immer schwieriger.**

Auf die „(Zwangshandlung)" von (Kind) angesprochen, bestätigte Frau (DirektorinH), dass man dies in der Schule wiederholt beobachte. Es werde allerdings von anderen Kindern bislang nicht besonders wahrgenommen. Man habe sich im Kollegium darüber unterhalten, ob man (Kind) insoweit Hilfe anbieten müsse. Dies insbesondere, weil beide Eltern in diesem Zusammenhang nicht auf eine Ebene kämen.

Die Lehrerin hält es durchaus für möglich, dass sich in dieser Form des Verhaltens von (Kind) in der Schule ein Ventil zeige, durch das (Kind) den Druck, der von beiden Eltern in verschiedenster Form auf sie einwirke und auch von der gesamten Situation her entstehe, ablassen wolle.

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

---

[12] ??? – Frau (DirektorinH) ist eine sehr besorgte Direktorin. Aber das ist schwer verständlich: Mehrere Eltern erklären der Diktorin, dass Freunde (Kind) nicht besuchen dürfen, weil der Vater 19 Minuten entfernt wohnt – mit dramatischen Wein-Anfällen (Kind)s als Folge? Das macht keinen Sinn.

Weitere Auffälligkeiten oder auffälliges Weinen habe man in der Schule nicht erlebt.

Die Eltern hätten sehr unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung, die in dieser Deutlichkeit eher nachteilig für (Kind) seien.

Man habe die Gesamtsituation auch mit beiden Eltern getrennt besprochen.[13] Allerdings reagierten die Eltern auf diese Gespräche anders. Während die Mutter nach dem Gespräch weine, schreibe der Vater seine Gedanken und Einschätzungen sodann in umfangreicheren Ausarbeitungen nieder.

Die Lehrerin betonte zum Abschluss unseres Gespräches nochmals, dass (Kind) ihren Weg bislang brillant mache und sie auch zweifellos eine **gute Zukunftsperspektive** habe.

III.

Mit Frau (NName) habe ich ein Gespräch in meinen Kanzleiräumen geführt.

Die Kindesmutter berichtet, dass (Kind) während des Aufenthaltes bei ihr zuhause oder in der Schule nicht weine.

Auch erlebe sie das Verhalten der ,,(Zwangshandlung)" zuhause nicht.[14]

---

[13] Weil die Mutter – wie dokumentiert – es über Wochen vehement ablehnte, mit Vater und Lehrern über die psychischen Folgen – seit (Kind) bei der Mutter wohnt – zu sprechen. Die Schule wurde so gezwungen, mit beiden Eltern getrennt zu sprechen.
Folge ist: Spricht der Vater von einer hoch-boykottiven Mutter – wenden das Richter nicht gegen die Mutter, sondern gegen den Vater!

[14] (Kind) beschreibt dies im Interview dazu genau umgekehrt. Am meisten leide sie unter den Zwangshandlungen bei der Mutter. Wer von den beiden – Mutter, Kind – spricht unwahr? Antwort? Siehe Brandbrief von 4 Lehrern an das OLG vom 30.9.2014. Die Mutter wurde „ständig“ auf das Problem angesprochen. Doch allen gegenüber verheimlichte sie es!

Sie habe mit dem Kind auch über das Weinen während der Besuchswochenenden, von dem der Vater immer wieder berichte, gesprochen. (Kind) habe daraufhin erzählt, dass sie beim Vater weine, weil sie die Mutter vermisse.[15]

Dem Vater habe sie allerdings berichtet, dass sie auch zuhause weine.
Sie wollte ihn nicht enttäuschen. Sie wolle seine Erwartungen hinsichtlich des Ausdrucks von Liebe zu ihm nicht enttäuschen.

In dem Gespräch mit (Kind) sei ihr erneut deutlich geworden, wie sehr das Kind unter dem Loyalitätskonflikt leide.[16]

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

(Kind) habe ihr gegenüber bei verschiedenen Gelegenheiten gesagt, dass Betreuung und Umgänge so bleiben sollten, wie es jetzt sei.[17]
Frau (NName) berichtet, dass (Kind) auf sie montags, wenn sie das Kind nach einem Besuchswochenende beim Vater in der Schule abhole, einen fröhlichen und zufriedenen Eindruck mache und ihr lachend entgegenkomme.[18]

Nach der räumlichen Schlafsituation im Haushalt der Mutter befragt,

---

[15] Das ist sogar halb wahr! Sie weint allerdings auch, weil sie den Vater bei der Mutter vermisst. Und weil sie die Freunde, die sie vor 5 Minuten noch gesehen hat, vermisst. Weil – Richter-Mutter das Kind psychisch zerstört haben! Erinnert sei an den sudden death: (Kind) durfte von heute auf morgen 275 Tage lang weder nach Hause, noch den Vater anrufen, sprechen, sehen … Jeder Mörder hätte mehr Rechte gehabt … #Schadensersatz #Suddendeath #Kinderklau #Amtsgericht

[16] Den es bis zu dem juristisch-bürokratischen Verbrechen an dem Kind und der Zerschlagung der der Familie so nicht im Ansatz gegeben hat.

[17] Dazu gibt es eine eigene Studie – warum (Kind) JETZT keine Änderung will … Im März 2017 dagegen teilt (Kind) mit, dass sie einen wochenweisen Wechsel Vater/Mutter und beim Vater oben die Wohnung beziehen will.

[18] Frau (NName) hat dieses auch völlig umgekehrt berichtet. Zitat gefällig? Man weiß nicht, wann welche „Wahrheit“ nicht gilt!

erzählt Frau (NName), dass sie zwischenzeitlich ein Hochbett angeschafft habe. So habe (Kind) ihr eigenes Bett und suche nachts nicht mehr das Bett der Mutter auf, habe aber gleichzeitig die räumliche Nähe bei der Mutter.
(Kind) schlafe oben, die Mutter auf der unteren Bettetage.[19] Die Nächte seien seitdem auch wieder ruhiger geworden.

Zum Umgang mit Freunden und deren Eltern befragt, berichtet die Kindesmutter, dass sie gegenüber den Eltern von (Kind)s Freunden keine negativen Ausführungen über den Kindesvater gemacht habe. Lediglich

mit den Eltern von (FreundinN),[20]

mit denen sie inzwischen befreundet sei,
habe sie über das grundsätzliche Verhältnis zum Kindesvater gesprochen.

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

Es hätten allerdings einige Eltern von Freunden ihr gegenüber zum Ausdruck gebracht, dass sie Besuche in Adendorf zum einen wegen der Entfernung, zum anderen auch deshalb nicht wollten, weil sie den Vater nicht ausreichend kennen.[21]
Sie wisse allerdings, dass der Kindesvater auch Mail-Kontakt zu

---

[19] Man fasst es nicht !

[20] Ähnlich die Mutter im Schreiben vom 29.2.2016. Gardine anzünden, dann aber unschuldig tun, wenn das ganze Haus in Flammen steht. Opfer: (Kind)!

[21] Alle Aussagen (Kind)s – und alle Beweise des Vaters, Mails usw. – sprechen eine völlig andere Sprache. (Kind) wird gezielt gemobbt. – Zudem verhindert die Mutter, dass (Kind) ihre Freunde besuchen kann, wenn sie beim anderen Elter ist. – Die Mutter missbraucht ihre „Schul-Position“, die Mutter missbraucht (Kind). – Clips und Aussagen (Kind)s dazu gefällig? Mails von Einladungen an andere Eltern gefällig?

den Eltern von (FreundinN) und (FreundinC) aufgenommen habe.[22]
Sie habe nichts dagegen, wenn (Kind) bei ihren Freundinnen übernachtet.
Die Kindesmutter bestreitet, gegen den Vater zu mobben. Sie spreche weder gegenüber anderen Eltern noch gegenüber (Kind) negativ von dem Kindesvater. Zudem thematisiere sie Auseinandersetzungen der Eltern auch nicht in Gesprächen mit (Kind), um das Kind nicht noch mehr zu belasten.
Da die Kindesmutter seit Dezember 2015 den Eindruck hatte, dass (Kind) stärker belastet sei, habe sie die Behandlung des Kindes bei einer Kinder- und Jugendpsychiaterin aufgenommen.[23] (Kind) solle in dieser Behandlung gestärkt werden. Ihr ginge es dabei auch darum, (Kind) eine ausgebildete Person zur Seite zu stellen, der gegenüber sie sich über ihre Belastungen durch die Eltern und deren Streit äußern könne.
Die Kindesmutter berichtet, dass in letzter Zeit die regelmäßigen Telefonate, die sie mit ihrer Tochter führe, wenn (Kind) sich beim Vater befindet, kürzer werden. Sie habe den Eindruck, (Kind) steht unter Druck, wenn sie zu lange telefoniere.[24]

An den Abenden, die auf die Besuchswochenenden folgen, sei zu bemerken, dass (Kind) verschlossener sei. Sie mache offensichtlich viel mit sich selbst aus.[25]

---

[22] Beide Eltern -> Kinder mobben (Kind), wenn (Kind) … beim Vater ist! Die Mutter hat – seit sie Kind und Vater denunziert, mit den Hinweisen, „der Vater sei nur aufgrund Mangels an Beweisen vom Missbrauch freigesprochen worden“, NICHTS unternommen, um (Kind) zu helfen oder das Feuer zu löschen, das sie angezündet hat.

[23] (Kind) widerspricht dem vehement – und ständig. Auch als Vater habe ich keine Hinweise, Aussagen dazu. Ich schließe Unwahrheit der Mutter nicht aus, kann es aber (im Moment) (noch) nicht beweisen.

[24] Dazu kann man nur lachen – bei einer Mutter, die (Kind) über Monate erst das Telefon versteckte, dann dem Kind – mitten in den Gesprächen, wenn die Mutter es nicht ertragen konnte, „ausdrückte.“ Beweise gefällig?

[25] Sorry, da kann man nur lachen! Klar macht (Kind) viel mit sich aus. Sollte das überhaupt wahr sein, was Frau (NName) so unterschwellig schön insinuieren kann, dann vermutlich, weil (Kind) den Vater liebt – „und nach Besuchen aufgeregt auf dem Sofa hüpft – und sich sogar vor den Vater stellt“ – so sinngemäß die Mutter im früheren Schreiben über (Kind)s Zeit beim Vater (Oktober 2014?).

Im Großen und Ganzen erlebe sie (Kind) mit der gewohnten Fröhlichkeit, wenn das Kind zuhause sei.

Aktuell gebe es zwischen ihr und dem Kindesvater ein Problem hinsichtlich des Umganges in den Osterferien. Nach der festgelegten Regelung stehe ihr für den Umgang mit dem Kind die erste Ferienwoche zu. Allerdings wolle der Kindesvater, der am vorangehenden Wochenende noch Umgang habe, das Kind erst nachmittags übergeben, während sie für diesen Tag bereits um l4:00 Uhr eine Zugreise zur Familie des Bruders der Kindesmutter gebucht habe.

Frau (NName) bat mich, hier Kontakt zum Vater aufzunehmen,[26]

um eine Lösung im Interesse des Kindes zu finden.
(Kind) freue sich auf den Besuch bei ihrem Onkel.

IV.

Der Violinenlehrer von (Kind) wandte sich schriftlich an mich. Er führte aus, dass er um das musikalische Potenzial von (Kind) wisse und erkenne, wie viel an Übungszeit ungenutzt verstreiche.[27]

Er betonte, dass die Verhältnisse, wie sie bis August 2013 herrschten, für das Kind ideal gewesen seien.

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

---

[26] Kennzeichen von PAS als Gewalt ist, den Kontakt zum anderen Elter zu boykottieren, und Dritte zu instrumentalisieren, dem anderen Elter Dinge auszurichten …

[27] #Schadensersatz #BegabungMusik #Stichwort SEK #SchadensersatzMusik

(Kind) sei begabt für die Violine und harmonisch vom Charakter her. Eine unregelmäßige Förderung auf der Violine habe aus pädagogischer Sicht die Folge, dass das Kind weit unter seinen Möglichkeiten bleiben müsse.

Dies ergibt sich daraus, dass der Violinenunterricht von (Kind) nur stattfindet, wenn sich das Kind bei seinem Vater befindet. Lediglich der Klavierunterricht wird, wie oben beschrieben, von beiden Eltern wahrgenommen. [28]

V.

Zusammenfassung und eigene Stellungnahme:

Ich möchte in meinem Bericht nicht näher eingehen auf den Inhalt der diversen Schriftsätze, die gerade in den letzten Wochen seitens des Kindesvaters dem Gericht vorgelegt worden sind.

Auch und gerade den Inhalt der Videoaufzeichnungen und Tondokumente, die der Vater vorgelegt hat, möchte ich inhaltlich undokumentiert lassen. Den Umstand allerdings, dass überhaupt solche Aufnahmen vorgelegt werden und wie sie zum Teil entstanden sein mögen, kann ich nicht außer Acht lassen.

Gleich, ob diese Aufnahmen mit Kenntnis[29] des Kindes oder aber unbemerkt[30] entstanden sind, handelt es sich um Bilddokumente, die nicht geeignet sind, die Normalität von Besuchskontakten das Verhalten des Kindes beim Vater wiederzugeben.

Wenn das Kind weiß, dass es gefilmt wird, so weiß es auch, wie sie

---

[28] #Schadensersatz #BegabungMusik #Stichwort SEK #SchadensersatzMusik

[29] Natürlich! Wir berichten seit Jahren in die Kamera, was wir gemacht haben. Im Übrigen habe ich den Missbrauch des Kindes zu dokumentieren. Ohne diese Fotos und Aufnahmen gäbe es bis heute keine Beweise über die Hämatome an (Kind), (Kind) Aussage (Kind)s, Grün und Blau geschlagen worden zu sein, keine Bilder von ständigen psychischen Zusammenbrüchen …

[30] Das ist a) bei (Kind) b) über Jahre nicht möglich. Und – wie kann ein Kind auf Kommando weinen?

sich darstellen muss, um dem Wunsch des Vaters zu entsprechen. [31]
Bei den unbemerkt erstellten Aufnahmen[32] handelt es sich für mich um einen starken Vertrauensbruch, der es ausschließt, diese Aufnahmen zu verwenden.[33]

Allerdings indiziert für mich der Umstand, dass Herr (NName) diesen Weg gewählt hat, um dem Gericht (Kind)s Begabung und ihr Verhalten darzulegen, den zwischenzeitlich entstandenen Fanatismus des Vaters im Kampf um das Kind.[34]

Bei der Intention, in diesem Sinne das Kind zu fördern, übersieht Herr (NName) allerdings, dass der immer intensiver werdende Kampf um (Kind) für das Kind zu einer Belastung wird, wenn (Kind) in die massive Auseinandersetzung der Eltern einbezogen wird. Bei dem Kind entsteht ein immer stärkerer Loyalitätskonflikt.[35]

(Kind) versucht, ihre Verhaltensformen den Wünschen der Eltern anzupassen. Weil sie dabei unmittelbar in die Auseinandersetzungen einbezogen wird, wie z.B. auch das Video zeigt, verstärkt sich der Druck auf das Kind. Das halte ich für äußerst problematisch.

Bisher mündet dies in Bewältigungshandlungen außerhalb der Elternhäuser wie in der Schule ((Zwangshandlung)), doch ist zu befürchten, dass bei fortschreitendem Alter und beginnender Pubertät **weitere innere Konflikte des Kindes entstehen**, die nachhaltige Folgen für das Kind haben können.

---

[31] Das ist a) bei (Kind) b) über Jahre nicht möglich. Und – wie kann ein Kind auf Kommando weinen?

[32] Das ist a) bei (Kind) b) über Jahre nicht möglich. Und – wie kann ein Kind auf Kommando weinen?

[33] Selbst wenn es „unbemerkte“ Aufnahmen wären, selbst wenn es „Vertrauensbruch“ wäre – wäre es Notwendigkeit und Anlass für das Gericht genug, der Sache nachzugehen. – Ich beschuldige Richter-Mutter des Verbrechens an dem Kind.

[34] Fanatisch für Menschenrechte? Unbedingt! Dokumente vom Klavierspiel? Auch. Wir fotografieren, dokumentieren viel, fast alles. Beim Klavierspiel zu sagen: „Oh, wie schön“, bei Weinanfällen zu sagen „Auftrags-Weinen“ – passt nicht.

[35] Der so vor dem Richter-Mutter-Verbrechen an dem Kind nie bestanden hat, was auch im Februar 2017 der mehrjährige Erziehungsberater (ErziehungsberaterK) so bestätigt hat. Im Schwergewicht Vater bis 2014 gab es eine funktionierende Familie, seit dem Richter-Mutter-Verbrechen ein zerrissenes Kind. #Schadensersatz #BürokratischesVerbrechen #Loyalitätskonflikt #Amtsgericht #OLG #Weinen

Mit den mir zur Verfügung stehenden Erkenntnismöglichkeiten kann ich nicht feststellen, dass das Verhalten der Mutter in dem Umfang kindeswohlgefährdend ist, wie es vom Kindesvater beschrieben wird. Die Weiterungen als Folge der streitigen Auseinandersetzung nähern sich aber der Überschreitung der Grenzen dorthin und müssen vermieden werden. [36]

Allerdings schließt gegenwärtig die Eskalationsstufe, die sich in den letzten Wochen zwischen den Eltern entwickelt hat, ein Miteinander in Form zeitlich gleichwertiger Betreuungsphasen aus.[37]
Für das Kind ist das ausgesprochen schade, doch würde die Polarisierung des Kindes in einer solchen Betreuungsform nur noch stärker.

Es ist positiv zu bemerken, dass zwischenzeitlich beide Eltern die Bereitschaft bekundet haben, noch einmal Gespräche bei dem Erziehungsberater (ErziehungsberaterK) zu führen.[38] Bleibt zu hoffen, dass sich hierbei eine Annäherung erzielen lässt.

Erst dann, wenn bei beiden Eltern, insbesondere Kindesvater, das Feindbild des anderen in Bezug auf die Betreuung des Kindes vermindert[39] oder sogar entfernt werden kann, besteht auch eine Basis für die auch vom Kindesvater gewünschte und betonte gemeinsame Erziehung.

---

[36] Der so vor dem Richter-Mutter-Verbrechen an dem Kind nie bestanden hat, was auch im Februar 2017 der mehrjährige Erziehungsberater (ErziehungsberaterK) so bestätigt hat. Im Schwergewicht Vater bis 2014 gab es eine funktionierende Familie, seit dem Richter-Mutter-Verbrechen ein zerrissenes Kind. #Schadensersatz #BürokratischesVerbrechen #Loyalitätskonflikt #Amtsgericht #OLG #Weinen

[37] Ist die Mutter (!) boykottiv, nimmt man dem Kind (!) den Vater (!). Lehnt die Mutter (!) das Wechselmodell ab, nimmt man dem Kind (!) den Vater (!).

[38] Nein, das ist falsch. Der Vater hat zugestimmt, die Mutter – durch „Schweigen“ – boykottiert.

[39] Die Mutter ist nicht Feind des Vaters. Die Zeit ist längst vorbei. Körperliche und psychische Gewalt der Mutter gegen (Kind) unterstreichen, dass die Mutter von (Kind) so abhängig ist, dass von (Kind) der „Feind“ jemand anderes ist – nicht der Vater!

Der Vater ist im Hinblick auf die Förderung der Begabungen für (Kind) sicherlich wichtig, entgegen der Ansicht des Vaters ist die Mutter aber keinesfalls unwichtig und aus meiner Sicht vor allem nicht schädlich.

Schädlich ist vielmehr der Grad der Auseinandersetzungen zwischen den Eltern und insbesondere die Form, wie das Kind hier einbezogen wird.

Carl Horst Schroeder
Rechtsanwalt

Verfahrenspfleger Schroeder, Bericht an das OLG Köln 11.3.2016.
Es bedurft 4 (!) Mahnungen, bis das OLG den Bericht herausgab.

11.3.2016 Zentrales (Kind)s-Interview

(Kind) wird intensivst nach Lebens- und Wohnverhältnissen bei Vater und Mutter befragt.

Ergebnis: Keine Gründe für Amputation eines Elters. – Entscheidend: (Kind) nennt als Grund, keine Änderung zu wollen, dass Mobben durch Mutter ->Freunde.

V: Also, wir machen ja z.B. sehr viel Musik. Würde das für mich sprechen, oder gegen mich?

K: Für dich …

V: Ja, denk ich eigentlich auch …

Und, ich sag mal: Wer geht stärker in die Musik rein? Mit wem kannst du dich intensiver mit Musik auseinandersetzen? Mit (VNMutter) oder mit dem Papa?

K: Mit dem Papa.

V: Ist das besser oder schlechter?

K: Besser.

V: Besser, ne?

Und – wir haben ja hier im Grunde genommen … Ja, wir haben ja nicht nur 3 Instrumente, wir haben ja mindestens 10 Instrumente.

Und zwar hochwertige Instrumente.

Wir haben also ein Roland, ein sehr gutes Roland-Klavier,

wir haben ein Yamaha-Klavier,

wir haben eine Harfe,

wir haben eine hochwertige Trommel,

eine tank-drum, ein Cajon,

wir haben digitales Schlagzeug,

wir haben Rhythmus-Instrumente,

wir haben unten im Keller ein Saxophon stehen usw.

K: Geige …

V: Ach, drei Geigen …

Spricht das für oder gegen den Papa?

K: (lacht) Für.

V: Spricht das wirklich für den Papa? Warum spricht das für den Papa?

K: Naja, ist schon sehr musikalisch.

V: Ja, ist ein musikalisches Haus. Und – gefällt dir das, oder gefällt dir das nicht?

K: Mir gefällt das!

V: Ja, ne? Du hast heute den ganzen Tag Musik gemacht.

Du hast heute Morgen Vivaldi angemacht.

Dann kam der Herr (GeigenlehrerS), dann habt ihr bestimmt zweieinhalb Stunden Geige gespielt,

dann hast du schon wieder Vivaldi …,

dann Mozart …

Gestern Abend waren wir in der Oper,

Frau (KlavierlehrerinH) war gestern hier,

wir haben ja eigentlich nur Musik …

K: (zustimmend) Mmmm …

V: Und das gefällt dir, oder gefällt dir nicht?

K: Mir gefällt das.

V: Ok, gut.

"Zentrales (Kind)-Interview" 11.3.2016. Derzeit (29.8.2016) besteht der Verdacht, dass das OLG auch dieses Schreiben den Beteiligten und dem Verfahren unterschlagen hat.

Also, wir gucken uns ja z.B. … DVDs an, und – und dann immer Abschnittsweise. Z.B. „Elektra“ haben wir uns so angeschaut, oder wir haben uns den Ring so angeschaut. Oder Mr. Bean – unterteilen wir immer.

Ist das eine Sache, die ok ist, oder ist das eine Sache, die schlecht ist.

K: (freudig): Das ist ok.

V: Ja? Findest du das gut, dass wir das auch immer so durchsprechen, dass wir anhalten, dass wir noch mal zurückgehen, dass wir nochmal überlegen, oder ist das doof?

K: Das ist ok.

V: Das find ich auch, ne?

Weil das eine Sache ist, wo ich selber manchmal noch Sachen dann lerne.

"Zentrales (Kind)-Interview" 11.3.2016. Derzeit (29.8.2016) besteht der Verdacht, dass das OLG auch dieses Schreiben den Beteiligten und dem Verfahren unterschlagen hat.

V: Ok. Gut. ... Ok. ... Wenn, wenn, ich sag mal, zum Beispiel Ostern waren wir, wir hatten die Osterwoche und … War das ok?

K: Ja.

V: Ja. Weiß gar nicht, was wir alles gemacht haben. Ach so, Du wolltest, dass <u>jeden</u> Tag Herr (GeigenlehrerS) Unterricht gibt, ja?

K: Ja.

V: Genau.

K: … ich war beim Schauspielkurs …

"Zentrales (Kind)-Interview" 11.3.2016. Derzeit (29.8.2016) besteht der Verdacht, dass das OLG auch dieses Schreiben den Beteiligten und dem Verfahren unterschlagen hat.

11.8.2016 Hauptantrag des Vaters:

Initiative und Anträge des Vaters zur Schulwahl (Kind)s

3. Grundproblem Mutter: Boykottiv gegen (Kind)s Begabungen und Vaters Kooperation

Die Mutter ist nicht nur hoch-boykottiv zum Vater, sondern auch hoch-boykottiv bezüglich (Kind)s Begabungen.

Bereits der jetzt - durch Gerichte gewollte - eingetretene Schaden – ist unaufholbar.

Die Mutter bezeichnete das Bemühen des Vaters um das Beste für das Kind, der Vater wollte (Kind) zu einer – Zitat – „Eliteschule“ geben, was als Vorwurf, Diskreditierung, Schmähung gemeint war, …

„Der Antragsteller … möchte im Sinne einer Elite-Erziehung aus dem Kind ein Wunderkind, nach Art von Mozart machen.“.

Frau (NName)/Kreidt, 24.4.2013, S.4

"Dem Antragsteller geht es hier wieder darum (...) (Kind) auf einer Eliteschule anzumelden (...).

Mutter/Kreidt, 29.2.2016

… vergleichbar mit: Der Vater sei Faschist, nur Sozialisten seien gute Menschen.

Neben dem Hinweis auf GG Art. 2 ist anzumerken:

- Die Mutter hat über Jahre jegliche Begabung (Kind)s strikt geleugnet (siehe Sorgerechtsantrag Vater 11.3.2013: Fernseher statt Förderung).

- Die Mutter verweigert dem eigenen Kind bis heute die Begabten-Förderung:

  a) Die Mutter sieht seit eh die Begabung (Kind)s als Bedrohung – siehe dezidiert dazu den Sorgerechtsantrag des Vaters vom 11.3.2013.

  b) Weltsprachen wie Englisch oder Chinesisch: 0 Minuten Förderung, seit 3 Jahren!

  c) Geige: von der Mutter kaputt gemacht, zudem seit 3 Jahren 0 Minuten Unterricht oder Förderung

  d) Harfe: Eine Farce und Sand in den Augen für Dritte. (Kind) kann bis heute kein substantielles Stück spielen. Der lange behauptete „Harfen-Unterricht“ war erwiesen: EINE Probestunde.

     Bis heute verweigert die Mutter dem Vater die Telefonnummer/Anschrift der Person, die (Kind) angeblich Harfen-Unterricht gibt - während beim Vater eine 2500-Euro-Harfe vertaubt!

  e) Klavier-Unterricht: Bis heute hat die Mutter nicht einmal ein eigenes Klavier. Üben – auf Sparflamme, wochenlang gar nicht.

  f) DGhK: Keinerlei Initiativen und Kontakte zu Eltern anderer (hoch-) begabter Kinder.

Im Gegenteil: Die hoch-boykottive Mutter verweigert selbst Einladungen zu Gesprächen bei der DGhK – mit der Folge, dass (Kind) auch da – durch die Mutter die Förderung genommen wird.

g) Schulauswahl: Die Mutter beschränkte sich bis September 2016 auf 3 Zeilen – sie wolle, dass das Kind zur von ihr aus gelegen kürzest erreichbaren Schule komme. Das war´s.

h) Manipulation des Kindes: Das Kind wurde von der Mutter bereits vor-manipuliert: Es wolle zu der von der Mutter aus kürzest erreichbaren Schule – und finde die Schule, die der Vater im Fokus hat, schlecht (siehe dazu Bericht Verfahrenspfleger Schroeder, 11.3.2016).

i) Parallelbeispiele: Die Mutter kümmerte sich ebenso wenig um die Auswahl der für (Kind) geeigneten Grundschule, noch um einen Kindergarten-Platz.

Im Gegensatz dazu wurde der Vater mehrfach als hoch-begabt detektiert, studierte in Harvard, war, ist und bleibt derjenige, der die Entfaltung von (Kind)s Interessen – gegen subkutan-subtile Widerstände der Mutter – überhaupt erst ermöglicht hat.

5.12.2016 Schreiben Vater an Staatssekretär Krems

Zustände beim Amtsgericht Bonn

(

[redacted]

5.12.2016

Amtsgericht Bonn
Wilhelmstr. 21

53111 Bonn

2007: Kind sechs Jahre glücklich gesund, geschützt, gefördert, begabt.

2014 zerstörten Amts- und OLG Bonn/Köln ohne Eingriffsnotwendigkeit Familie, Wechselmodell, Strukturen, Kind, Vater, Mutter!

Am 8.4.2016 beschließt das OLG Köln: Da das Kind wegen Wein-Anfällen, Zwangs-Handlungen seit 2013 usw. jetzt auch in Therapien sei, sei ja alles ok.

WE´LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de

Betrifft: 410 F 337/16 (Eilantrag 31.8.2016: Verweigerung angemessene Schule)

Sehr geehrte Frau Gräfin von Schwerin,

wir wissen, dass Sie richterliche Entscheidungen nicht beeinflussen dürfen.

Wir halten es aber als für unsere Pflicht, Sie erneut auf katastrophale äußere Rahmenbedingungen am Amtsgericht Bonn, dessen Präsidentin Sie sind, hinzuweisen:

1. Eil-Anträge in hoch-eiligen Kindschaftssachen werden am Amtsgericht Bonn <u>über Wochen und Monate nicht beschieden</u> – *trotz* eindeutig *nachgewiesener* Schadensfolge beim Kind.

2. Stattdessen werden – wir haben es nachgewiesen – vom zuständigen Richter Anträge beschieden, die <u>zurückgezogen waren.</u>

   Grund: Richter hat die Akte nicht gelesen, war nicht auf dem aktuellen Stand und hat einfach „irgendwas“ beschlossen.

3. Dann wird ein Beschluss gefasst, bei dem der Richter das Bezugsdatum zu den Anträgen weglässt.

   Grund: Richter hat die Akte nicht gelesen und will es so überspielen und hat schnell „irgendwas von irgendwann“ beschlossen.

4. Entsprechend werden erneut die Anträge, die beschlussfasst werden, nicht aufgelistet oder konkret genannt.

   Auch dieses, um zu überspielen, dass der zuständige Richter die Akte nicht kennt.

   All das erinnert scharf an die Zustände 2015, als derselbe Richter, Zitat: „sämtliche“ Anträge beschlussfasste. „Sämtlich“, weil er auch 2015 nicht erarbeitet hat, *welche* Anträge vorliegen.

   Siehe dazu unser Schreiben vom 28.2.2016 – mit absolut gleichen Themen!

   Wir haben zu 2015 auch bewiesen, dass die Anträge in Köln lagen und erst 3 Monate NACH dem Beschluss an die Beteiligten verschickt wurden.

   Es ist – blanker Wahnsinn!

   Nun erleben wir am selben Amtsgericht, unter Ihrer Leitung, erneut solche Zustände: „die“ Anträge …, meinend: Irgendwelche zu irgendwas von irgendwann.

5. Um zu verdecken, dass der Richter die Akte nicht gelesen hat, wird auch kein detaillierter schriftlicher Beschluss, sondern nur „mündliche Verhandlung“ beschlossen.

   Meinend: „Alles“ in 90 Minuten. **Reden statt Lesen**.

6. Doch überhaupt einen Termin in den hoch-eiligen Sachen (es geht um GG Art. 6 und um die Schulwahl des Opferkindes) gibt es selbst nach Monaten nicht.

   Grund: Der Richter will die Sachte totlaufen lassen.

7. Erneut werden Beschlüsse ohne jeglichen Grundrechtsbezug (hier insbesondere GG Art. 6, in Verbindung mit Art. 1, 2, 3, 19, 20 und 103) gefasst.

Nebensächlichkeiten, Banalitäten, Beliebigkeiten hebeln so die gesamte Verfassung aus.

8. Erneut werden vom Richter – Stichwort: Nicht lesen! - schlicht Unwahrheiten in Beschlussform gefasst – wie z.B., der Vater hätte seinen Antrag nicht begründet.

   Tatsache ist, dass der Vater zur eiligen Schulfrage eine 100-seitige Studie (Anforderungsprofil Kind, Angebotsprofile Schule) vorgelegt hat – plus weiterer Schreiben (!)

   Der Richter behauptet schlicht, es läge nichts vor – um, Sie wissen es: nicht Bezug darauf nehmen zu müssen.

9. Andere Unterlagen, z.B. der Mutter, werden unterschlagen und trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung nicht verschickt – ebenfalls wie 2015.

10. Entsprechend wurden auch Anträge der Gegenseite unterschlagen und nicht verschickt.

11. Das Kind und fürwahr Opfer wird sehenden Auges in offen stehende Messer laufen gelassen:

    Die Bewerbungsfrist für eine bedeutende private Schule in Bonn lief vom 4. Oktober 2016 bis zum 22.11.2016. Der Antrag des Vaters war von August. Bis zum 18.11.2016 wurde *nicht* beschlossen!

    Die gesamte Schulfrage ist nicht beschlossen! Wir haben Dezember 2016!!!

12. Noch offensichtlicher ist das vorsätzlich fahrlässige Vergehen in einer OP-Frage:

    Das Kind leidet seit einem Jahr an einem dicken, Mandarinen-großen Lymphangiom am Bein. Die hoch-boykottive, Gewalt-bereite Mutter hatte sich über ein Jahr nicht gekümmert, und wollte dann innerhalb von 6 Tagen eine absolut risikoreiche OP (40 % Rezidive! 40 %!) durchführen lassen. Der Vater stellte den Antrag, z.B. zwei Wochen erst weitere Informationen einzuholen.

    Richter: Antrag abgelehnt: OP!

13. Daneben gibt es Schikanen und Ungereimtheiten: Während 2015 Verfahrensbeteiligte ausgegrenzt wurden, werden jetzt Unterlagen an falsche Anschriften verschickt, oder andere, juristisch nicht gedeckte Form-Anforderungen gestellt.

14. Erneut werden Gerichts-verursachte Kosten den Beteiligten, sprich Opfern, sprich Kind und Vater aufgebürdet.

Belege zu diesen Feststellungen befinden sich in unseren Schriftsätzen, u.a. in der ausführlichen Darstellung vom 2.12.2016 (Az. 410 F 337/16).

Ich breche die Auflistung an dieser Stelle ab. Wir werden weitere Details zum Amtsgericht Bonn im nächsten Jahr öffentlich stellen.

Sie mögen formulieren: Bei der Fülle der eingereichten Schriftsätze sei es schwierig, alle Anträge zu lesen.

Falsch! Die Elternvereinbarung vom 22.9.2009 passte auf 1 Seite (eine Seite!) und trug glückliches Kind, funktionierende Familie, boykottive Mutter SECHS Jahre lang!

Und auch die entscheidenden Grundrechts-Artikel – allen voran GG Art. 6: Jedes Kind hat ein Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern – passt auf eine Seite!

Nicht Grundgesetz, Eltern oder Kind, sondern das Amtsgericht Bonn und OLG Köln sind verantwortlich für entstandenes Chaos und die Zerstörung von Kind und Familie.

Sechs Jahre funktionierende Familie – Kind kaputt seit 2014!

Sehr geehrte Frau Gräfin von Schwerin,

Sie gestatten: das Schreiben soll nicht freundlich, unverbindlich informieren.

Im Gegenteil: Personalauswahl und Einhaltung und Kontrolle formaler Anforderungen unterliegen der Leitung und Qualitätskontrolle des Amtsgerichts Bonn, somit Ihrer Verantwortung als Präsidentin.

Wir verlangen vom Amtsgericht Bonn die Einhaltung verfassungsmäßiger Grund- und Menschenrechte (hier insbesondere GG Art. 6, Art. 1, Art. 2, Art. 3) und die unbedingte Einhaltung vorgeschriebener Verfahrensgrundsätze.

Nach katastrophalen Erfahrungen am Amtsgereicht 2015 – die Auflistung der skandalösen Zustände 2015 ist Ihnen bekannt – hat sich 2016 am Amtsgericht Bonn und beim selben Richter folgendes getan: Nichts!

Nicht nur Verfassungs-, sondern auch formales Verfahrensrecht sind nahezu beliebig, wenn nicht komplett wertlos.

Die Zustände am Amtsgericht Bonn sind schlicht: unglaublich.

Offener Verfassungs- und Verfahrensrechtsbruch: Leichtfertig, fahrlässig, vorsätzlich.

Es liegt an Ihnen mit, dieses zu ändern. Sie haben es unterlassen.

Das Amtsgericht Bonn ist Teil des Justizwesens NRW, weshalb eine Kopie auch zum Justiz-Ministerium geht. 2017 steht dieses Schreiben ebenso online.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

Vater eines Kindes, das 6 Jahre lang im Beide-Eltern-Wechsel-Modell glücklich und begabt groß wurde. 2014/15 zerschlugen Amts- und OLG-Gericht Bonn/Köln Kind, Psyche, Familie. Seitdem leidet das Kind unter Zwangs-Handlungen, Wein-Anfällen, Bindungsängste, psychische Gewalt der Mutter.

Kopie: JM NRW St KH Krems, AG BN Knipper, Richter Büter, General Anzeiger BN

6.12.2016 Schreiben Vater an Staatssekretär Krems

Zustände in Justiz-Behörden NRW, sprich beim OLG Köln, Amtsgericht Bonn

[redacted]

[redacted]

6.12.2016

Landesregierung NRW
Ministerium für Justiz
Herrn
Staatssekretär
Karl-Heinz Krems
Martin-Luther Platz 40

40212
Düsseldorf

Tel. 0211- 8792-0
Fax: 0211- 8792-456
poststelle@jm.nrw.de

2007: Kind sechs Jahre glücklich gesund, geschützt, gefördert, begabt.

2014 zerstörten Amts- und OLG Bonn/Köln ohne Eingriffsnotwendigkeit Familie, Wechselmodell, Strukturen, Kind, Vater, Mutter!

Am 8.4.2016 beschließt das OLG Köln: Da das Kind wegen Wein-Anfällen, Zwangs-Handlungen seit 2013 usw. jetzt auch in Therapien sei, sei ja alles ok.

WE´LL GO PUBLIC - KINDER-KLAU-KOELN-BONN.de

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Krems,

ich hatte schon einmal unverbindlich und relativ unkonkret den Kontakt und die Möglichkeit zu einem Gespräch über Zustände am Amtsgericht Bonn und am OLG Köln gesucht.

Hintergrund ist, dass mein Kind, das sechs Jahre im Beide-Eltern-Wechsel-Modell glücklich lebte, 2014/15 Opfer eines richterlich-bürokratischen Missbrauchs wurde, und Kind und dessen Familie ohne Eingriffsnotwendigkeit vernichtet wurden.

Seitdem lernen wir die Bedingungen an Gerichten in NRW kennen – und sind entsetzt. Wir können berichten von …

- Gefälschten Gerichtsprotokollen (September 2014, OLG Köln)
- Unterschlagenen Unterlagen (21 Unterlagen, Frühjahr 2015, OLG Köln)
- Geheimen Vorab-Absprachen (18.11.2015 Amtsgesicht Bonn)

- Ausgesperrten Beteiligen (Ende 2015, OLG Köln)
- Absurd zu nennenden Gerichtsbeschlüssen (weil die Mutter psychisch auffällig ist, muss das Kind zur Mutter, damit diese gesunde, 9.1.2015, OLG Köln)
- Absurden Laien-Befragungen des Kindes (mit Mutter im Raum, 17.4.2015, OLG Köln)
- Katastrophalen Verwerfungen: Ein Umgangspfleger, der nicht Kind und Vater zusammen bringt, sondern sich an Mutter und Kind heran macht, OLG 2014)
- Einer Verfahrenspflegerin, die mehr Rechnungen als Berichte einreicht (OLG Köln, 2014/15)
- Betrügerischen Abrechnungen von „Kommerziellen Kinder-Unternehmern“, sprich Umgangs-, Verfahrenspflegern (550 Euro statt 330 Euro, legalisiert durch OLG Köln, 2015)
- Einem Jugendamt, das ohne je eine Gefährdungs-Analyse über die Gewalt-bereite Mutter, den vorbildlichen Vater, die Folgen beim Kind agierte (Jugendamt (KleinstadtM))
- Nach mehrfachen (!) Mahnungen vom Gericht unterschlagener Bericht des Verfahrenspflegers, der sich massiv für die erneute Erziehung durch beide Eltern aussprach (OLG Köln, April 2015)

und ähnlichem.

Ein jüngstes Schreiben mit weitern Beispielen an die Präsidentin des Amtsgerichts Bonn, Frau Gräfin von Schwerin, liegt bei. Nur zur Verdeutlichung: Dererlei hat es bereits mehrere Schreiben gegeben.

Doch *weit* gravierender als alle hier aufgelisteten, jedem Rechtsstaat Hohn sprechenden Beispiele ist die Tatsache, dass die gesamten Verfahren nahezu völlig rechtsfrei, schlimmer noch, vollständig ohne jeglichen Bezug zu zentralen, elementaren Grund- und Menschenrechten des Kindes geführt werden.

Meinend: Da den Richtern und anderen kommerziellen Beteiligten in der Regel jegliche Grundrechts-Orientierung fehlt, hebeln Banalitäten, Beliebigkeiten die gesamte Verfassung und alle internationalen Vereinbarungen zu Menschenrechten aus (Beispiel: ein 19 Minuten längerer Schulweg, OLG Köln, 9.1.2015).

Dagegen haben nach unserem Verständnis die formal unverbrüchlichen, die formal unmittelbar geltenden, die formal im Wesensgehalt unantastbaren Grundrechte zu stehen, zuvörderst GG Art. 6 – Jedes Kind hat ein Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern –, gefolgt von GG Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 19, Art. 20 und Art. 103.

Entsprechend hat es im vorliegenden, in meinem Fall eine Elternvereinbarung vom 22.9.2009 gegeben, die auf nur einer Seite (!) das Notwendige regelte. Diese Eltern-Vereinbarung trug sechs Jahre lang eine gut funktionierende Familie – trotz der schon damals Gewalt-bereiten, hoch-boykottiven Mutter.

Eine Seite Gerichtsprotokoll trug sechs Jahre …

Seit dem richterlich-bürokratischen Missbrauch – mir war sexueller Missbrauch unterstellt, dieser war aber nach acht Wochen eineindeutig widerlegt worden – sind an die gut 10-15.000 Seiten geschrieben worden.

Entsprechend ist mein Kind seit 2014 nicht vom Vater auf kaltem Kellerfußboden, sondern von Richtern im warmen Büro am Bildschirm missbraucht worden. Hannah Arendt (Stichwort Eichmann-Prozess) grüßt die Verfassungswirklichkeit!

Die Folgen dieses bürokratischen Missbrauchs – nach nur 3 Jahren – sind erschütternd:

- Das Kind und Opfer hat seit 2014, seit es bei der Mutter wohnen muss, Zwangs-Handlungen entwickelt, Wein-Anfälle, pathologische Verlust-Ängste, den Vater, Begabung, Freunde, Sicherheit verloren.
- Es lebt bei einer Mutter, der bewiesen wurden: Häusliche Gewalt, körperliche Gewalt, psychische Gewalt, Gewalt gegen Gegenstände (des Vaters), Unterlassene Begabten-Förderung (Stichworte Geige kaputt machen, Harfe, Sprachen) – und weitere Gewalt-Arten (Münchhausen by proxy, PAS u.ä.) - in einer Kellerwohnung lebend
- Das Kind (und sein Vater) wird schulweit durch die eigene Mutter gemobbt, denunziert, isoliert, was sich für das Kind – als primäres Mobbing-Opfer - katastrophal auswirkt (2015)
- Ich selbst habe durch Hörstürze Teile meines Gehörs verloren (2015/16), bin immer wieder und im Jahr über Monate arbeitsunfähig.

Mir und uns ist natürlich bekannt und bewusst, dass die Landesregierung nicht in einzelne Verfahren hinein-regieren darf.

Dennoch obliegen der Landesregierung und damit dem Ministerium für Justiz im Wesentlichen mit die Verantwortung für die Rahmen- und Gesamtbedingungen an den Gerichten, in großen Teilen die Personal-Auswahl und insgesamt die Rechtsauffassung im Landesgebiet.

Und obwohl die Landesregierung nicht in einzelne Verfahren hinein-regieren darf, werden wir bis spätestens Ende 2017 Schadensersatzklage gegen das Land und die hier aufgezeigten Zustände an den genannten Gerichten erheben: ausgehend von den z.T. lebenslangen Folgen, ausgehend von den Kosten der letzten 3,5 Jahre wie ausgehend von lost benefit, berechnet auf Tagesbasis.

Es ist bereits jetzt leicht erkennbar, dass der entsprechende Betrag der Klage gegen das Land NRW und Gerichts-Körperschaften siebenstellig sein wird.

Diese Klage gegen das Land werden wir öffentlich führen, um die Öffentlichkeit und die anzunehmenden tausende Fälle pro Jahr einzubeziehen.

Gleichwohl darf ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass unserer vordringliches Interesse nicht in dem zu erwartenden Prozess gegen das Land NRW und die beteiligten Gerichtsbezirke besteht, sondern zunächst und primär einzig und allein an der Wiederherstellung der nur formal unverbrüchlichen, nur formal unmittelbar geltenden, nur formal im Wesensgehalt unantastbaren Grundrechte des Kindes.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Konfliktstellungen, Folgen und Ansprüche darf ich noch einmal darlegen, dass ich jederzeit zu allgemeinen und unverbindlichen Gesprächen über das Justizwesen und die – mit blanken Entsetzen – festzustellenden Zustände an Gerichten in NRW bereit bin.

Entsprechend bin ich jederzeit zu einem allgemeinen, unverbindlichen Gespräch in Düsseldorf oder bei Gelegenheit alternativ in Bonn bereit.

Über eine Nachricht würde ich mich freuen.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

Vater eines Kindes, das 6 Jahre lang im Beide-Eltern-Wechsel-Modell lebte, 2014/15 Opfer eines richterlich-bürokratischen Missbrauchs wurde und seitdem Therapien braucht.

1.1.2017 Schreiben des Vaters ans Amtsgericht Bonn:

Zur Außerkraftsetzung rechtstaatlichen Verfahrens durch Verschleppen und Verzögern,

Grundrechte vs. Befangenheitsanträge

(Auszug)

1.1.2017

„Grundrecht auf rechtsstaatliches Verfahren, Befangenheitsanträge versus Grundrecht auf Elternschaft / Bürokratischer Missbrauch versus Grundrechts-Entscheidungen“:

Ein Richter, der, wie Herr Büter, …

Den Ausschluss eines solchen Richters vom Verfahren zu unterlassen, bedeutet Beihilfe zum bürokratischen Missbrauch des Kindes.

Entsprechend bleibt es Aufgabe im Verfahren, die bürokratische Schuld des Richters offen zu legen –

Damit widersprechen wir deutlich und ausdrücklich dem „taktischen Kalkül“, das Verfahren zu beschleunigen,

Wer auf Aufklärung des bürokratischen Missbrauchs, wer auf Befangenheitsanträge gegen unwillige / uninformierte / unvermögende Richter verzichtet, gewährleistet nicht, sondern gefährdet nachgerade selbst die Grundrechte des Kindes.

Ein Richter, der sich um billigstes Verfahrensrecht nicht kümmert, den kümmern auch Grundrechte eines Kindes nicht.

Ein Richter, der mit abenteuerlichsten Begründungen, Formfehlern Verfahrensrecht missachtet,

missachtet auch mit abenteuerlichsten Begründungen Verfassungsrecht.

In diesem Verfahren daran erkennbar: Die Weigerung des Haftung und Verantwortung tragenden Richters, …

waren nachgerade die Voraussetzung im zweiten Schritt dem Kind die Grundrechte auf Familie, Elternschaft und Schutzrechte zu verweigern.

Conclusio: Keines der Grundrechte ist verhandelbar – weder jenes auf Elternschaft, noch jenes auf rechtstaatliches Verfahren.

Sie bedingen einander.

(Zeitaufwand und Ergebnis stehen also im Missverhältnis zueinander und lassen damit beides: Verzögerung wie Begründung, als weitere Farce erscheinen),

ist ein zusätzliches, weiteres Problem, und originär weder in der Verletzung des Verfahrensrechts in dem Verfahren, noch in der Verletzung des Verfassungsrechts begründet, sondern schlicht ein weiterer, zusätzlicher Beweis für bürokratischen Missbrauch:

Befangenheitsanträge solange zu verzögern, bis darauf verzichtet wird, oder bis die Grundrechtsverletzung so schlimm wird, dass die Handelnden zum Rückzug des Befangenheitsantrages gezwungen werden.

Schreiben des Vaters ans Amtsgericht, 1.1.2017

Bürokratischer Missbrauch ….

Das Kind (Kind) hat entsprechend nicht nur ein Grundrecht auf Elternschaft und rechtsstaatliches Verfahren, sondern auch auf *schnelle* Prüfung von Befangenheitsanträgen gegen den Haftung und Verantwortung tragenden Richter.

Ein Richter, der für die Bearbeitung der Befangenheitsanträge zuständig ist, und diese Befangenheitsanträge über Wochen und Monate nicht bearbeitet, wird, je länger die Befangenheitsanträge nicht bearbeitet werden, umso mehr selbst Teil des möglichen bürokratischen Missbrauchs des der Befangenheit beschuldigten Verfahrensrichters.

Die Verantwortung des über die Befangenheit urteilenden Richters kann – je länger der Antrag nicht beschieden wird – letztlich bis zur Verantwortung für den körperlichen oder auch psychischen Tod eines Kindes gehen.

Bedeutend: Richter hebeln durch Nichts-Tun zentralste „unverbrüchliche“, „unmittelbar geltende“, „im Wesensgehalt unantastbare“ Grund- und Menschenrechte aus: Bürokratischer Missbrauch durch Nichtstun.

Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört nicht nur eine rechtstaatliche Entscheidung im Sinne der verbindlichen Grundrechte.

Zu einem rechtstaatlichen Verfahren gehört auch ein rechtsstaatliches *Verfahren*:

Zu einem rechtsstaatlichen Verfahren gehört nicht, ein rechtsstaatliches Verfahren solange hinaus zu zögern, bis ein ordentliches Sach-Verfahren gar nicht mehr möglich ist, und nur noch eine „friss oder stirb“ Entscheidung schnell übers Knie gebrochen die Grundrechte des Kindes und der Eltern auf Jahre verletzt oder weiter zerstört oder doch gewährleistet.

*

Im konkreten Verfahren hat der Vater mehrfach den Antrag gestellt, dass das Amtsgericht Bonn die Mutter verpflichtet, mit dem Vater an gemeinsamen Erziehungsberatungen, Gesprächen, Kooperationen teilzunehmen. Amtsgericht-Mutter haben dies immer wieder verweigert.

***Darin*, also *in* den Gesprächen, *in* den Therapien, hätte sich das Grundrecht des Kindes auf ElterN-schaft, nämlich das Herauskristallieren einer optimalen Entscheidung *beider* Eltern, verwirklicht.**

haben separat und eigenverantwortlich, aber auch *kongenial* mit der hoch-boykottiven Mutter *darauf hingewirkt*,

dass unabhängig von seit Jahren missachteten Grundrechte des Kindes auch ein rechtsstaatliches Verfahren verhindert wurde.

Meinend: Richter-Mutter nahmen

- dem Kind das Grundrecht auf Elternschaft beider Eltern
- wie auf ein rechtstaatliches Verfahren,

wie sie dem Kind und Opfer seit 2014 die Grundrechte auf seelische Unversehrtheit, Elternschaft, Sorge und Begabtenförderung genommen haben.

Auch Kinder, von denen Richter glauben, deren Eltern würden bei Gericht eine „falsche Strategie“ fahren, haben Ansprüche auf unverbrüchliche Grundrechte.

Punkt!

Überhaupt bedeutet das Ansinnen an Eltern heran zu tragen, Befangenheitsanträge zurück zu ziehen oder zu bedenken eine massive Anstiftung zur Straftat – nämlich den richterlich initiierten Verzicht auf die Grundrechte des Kindes – wir verweisen auf ein ähnlich skandalöses Richter-Ansinnen am OLG Köln[40].

Im Übrigen gibt es keine „richtigen oder falschen Strategien“ bei Gericht. Es gibt klare Verwaltungsvorschriften, die z.T. auch als Grundrechte, Verfahrensregeln bezeichnet werden.

Richter haben diese umzusetzen, wie ein Finanzbeamter seine Vorschriften

Die Tatsache, dass die Gerichte komplett die Grundrechte eines Kindes aus dem Fokus verloren haben, und Richter eher moralisch anmaßende Urteile in völlig absurden Detailfragen fällen[41], ist Teil des bürokratischen Missbrauchs:

Das Wesentliche aus den Augen zu verlieren, und den Rest pseudo-logisch irgendwie zu rechtfertigen, und mag es noch so absurd sein.

Am 19.11.2016 haben wir am Amtsgericht Bonn beantragt:

„In der Hauptsacheverhandlung beantragen wir ferner zu beschließen:

---

[40] Das OLG Köln forderte durch Richter Dr. U. Schmidt den Vater des Kindes zu Beginn 2016 auf, mit Hinblick auf mögliche Kosten auf ein Verfahren am OLG zu verzichten!!!

[41] wie, dass z.B. ein Schulweg, der 19 Minuten länger ist, 9.1.2016, dazu führt, dass ein Kind einen Elter verliert, so OLG Köln

(Kind) hat wie jedes Kind ein Grundrecht auf Erziehung durch beide Eltern.

Vater, 1.1.2017, in: „Grundrecht auf rechtsstaatliches Verfahren, Befangenheitsanträge versus Grundrecht auf Elternschaft / Bürokratischer Missbrauch versus Grundrechts-Entscheidungen“

15.2.2017 Ernst (ErziehungsberaterK), Erziehungsberatung:

Erziehungsberatung 2012/13 war für Familie wichtig und konstruktiv

Hervorhebung **Fett** durch den Vater:

(Offizieller Briefkopf) (ErziehungsberaterK)

15.2.2017

Es kann für mich keinen Zweifel daran geben, dass Eltern zum Wohl ihres Kindes/ihrer Kinder möglichst gut kommunizieren sollten. Wenn dies misslingt, muss es immer wieder geübt werden. Ausnahmen bestätigen die Regel. Ähnlich wie in einer Therapie müssen kränkende Energien ab- und emotional förderliche Energien aufgebaut werden.

Regeln des guten Kontakts müssen dabei allerdings eingehalten werden.

Hiermit bestätige ich, dass es in der Vergangenheit durch meine allparteiliche Beratungsarbeit möglich war, zwischen den (als hochstrittig eingeschätzten) Eltern von (Kind) (NName) konstruktive Prozesse der Veränderung zu ermutigen und dadurch in mehreren Teilbereichen Einigungen zu erzielen.

Dipl.-Psych. (ErziehungsberaterK), Schreiben 15.2.2017

Mir ist bewusst, dass die zwischenzeitliche Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen die Strittigkeit sehr gefestigt hat. **Dennoch kann es im Sinne des Kindeswohls m.E. nur die Förderung des Dialoges zwischen den Eltern geben.**

Dipl.-Psych. (ErziehungsberaterK), Schreiben 15.2.2017

Natürlich setzt dies sowohl Motivation als auch Einverständnis aller Beteiligter <u>voraus,</u> ebenso bräuchte es eine Vorarbeit zum Aufbau von Vertrauen, ohne die elterliche Dialoge scheitern würden; in der Regel durch vorgeschaltete zusätzliche individuelle Termine. Die (mögliche, aber nicht zwingende)

Einbeziehung des Kindes kann m.E. nur im konkreten Prozess evaluiert werden.

(Unterschrift)

(Ort), den 15.2.2017

Dipl.-Psych. (ErziehungsberaterK), Schreiben 15.2.2017

Kommentar:

1.

Für (Kind)s Vater stand seit jeher im Zentrum, dass (Kind) zwei ElterN hat.

Nicht die häusliche Gewalt, nicht Unehrlichkeiten in Bezug auf Geld, sondern das pathologische Klammern der Mutter war der Trennungsgrund:

- (Kind) durfte nicht beim Vater spielen,
- (Kind) wurde von der Mutter eingeschlossen, damit sie es nicht tut.
- Der Vater durfte (Kind) nicht auf dem Arm halten, nicht füttern, nicht wickeln – usf.

Alles mehrfach dargelegt und bezeugt.

2.

Sofort, nach dem Frau (NName) die Wohnung demoliert hatte – (Kind) trank die Flasche, der Vater hatte abgesperrt - hatte der Vater bereits 2008 gemeinsame Beratungen angestrengt (Schreiben Hoffstadt, 5.10.2008).

Nachdem Frau (NName) 5 Beratungen abgebrochen hatte, fanden wir 2012/2013 „Zuflucht“ bei Herrn (ErziehungsberaterK) (inzwischen pensioniert) / Erziehungsberatung.

Die Termine waren zu Beginn schwierig, es fanden, wie Herr (ErziehungsberaterK) auch hier mitteilt, zunächst Einzeltermine statt.

In unserem Schreiben vom 13.2.2017 zur Entwicklung von 2007 bis 2014, haben wir hingegen die Erfolge aufgelistet, die die Erziehungsberatung von Herr (ErziehungsberaterK) hatte, bis hin zur gemeinsamen Entscheidung:

- für den Kindergarten ini73
- für die (GrundschuleM)-Schule – u.v.a.

Siehe unser Papier vom 13.2.2017!

Letztlich waren wir, die ElterN, nach 1,5 Jahren so weit, dass wir wieder allein „laufen“ konnten.

3.

Wir teilen mit Jürgen Rudolph, Cochem (der uns 2016 begleitete) und anderen fachkundigen Richtern die Auffassung, dass Richter verpflichtet sind, ElterN zur Kooperation zu zwingen – insbesondere, wenn ein Elter sich widersetzt.

4.

Siehe unseren Antrag vom 11.8.2016 nach § 1696 BGB:

Gresser 2016 und andere stützen durch eine umfangreiche, internationale Meta-Studie, dass die Trennung eines Kindes von einem lebenden Elter dreimal so schlimm ist wie die von einem verstorbenen Elter – gemessen an Ausfallerscheinungen wie Suizid, Medikamentenmissbrauch u.ä.

5.

Die Folgen bei (Kind) (Zwangs-Handlungen, Wein-Anfälle, pathologische Verlust-Ängste) bestätigen Gresser – erschreckend.

6.

Wir verweisen zur Bedeutung der Kooperation und des Wechselmodells ebenfalls auf Sünderhauf u.a. – siehe Akte 2014.

7.

(Kind)s Mutter hat Kooperation und Zusammenarbeit mit (Kind)s Vater nie gewollte, immer boykottiert – weil Kooperation auch ihrem Bild widerspricht, dass ein Kind jemandem gehört: Einer Frau.

Siehe unsere Zitat- und Belegsammlung vom 8.10.2016: „Zitate Mutter: Nein zum Begaben des Kindes, Nein zur Kooperation mit dem Vater“

„Alle weitere Email von dir werden ab jetzt ungeöffnet gelöscht."

Mutter, Mail 1.12.2014

Anfragen des Vaters nach einer Erziehungsberatung – bleiben unbeantwortet.

8.

Im April 2016 lehnte die Mutter dezidiert Gespräche an der Schule ab.

Beweis. Siehe Akte und Zitate der Klassenlehrerin.

9.

Am 30.9.2015 schockierte ein Brandbrief, der von 4 Lehrern der Schule unterzeichnet war (siehe Akte): Die Mutter hatte versucht, die Zwangs-Handlungen, unter den (Kind) – und zwar, wie auch das OLG am 30.10.2014 feststellte, erst seit der Trennung vom Vater litt, zu verheimlichen.

10.

Als Vater halte ich daran fest:

- Entgegen der Rechtspraxis vieler Familiengerichte ist einem boykottiven Elter NICHT zwingend das ABR und SR zu entziehen.

- Entgegen der Rechtspraxis vieler Familiengerichte ist die Kooperation eines boykottiven Elters NICHT gescheitert, wenn Anstrengungen dazu nicht zumutbar sind. Zumutbar ist – fast alles!

Vielmehr sind auch hier die Grund(!)-Rechte des Kindes in jeder Weise höherrangig.

(Kind) hat ein Grund(!)-Recht auf beide ElterN!

Und die Praxis 2007 bis 2014 zeigte, dass trotz einer hoch-boykottiven, Gewalt-bereiten Mutter (Kind) – bezeugt, bewiesen – glücklich war.

11.

Bedeutend:

(Kind)s Mutter ist und bleibt zur Kooperation mit dem Vater und zur Erziehungsberatung zu zwingen.

FamFG und BGB sehen dazu, z.B. mittels Ordnungsgeld bis 25.000 Euro, ausreichend Erzwingungsmittel vor.

Uns ist allerdings bewusst, dass das Amtsgericht Bonn / Herr Büter sich dem bisher unter vordergründigen Überlegungen, die den Grund(!)-Rechten des Opfer und Kindes Hohn sprechen, entzogen hat.

12.

Antrag:
Hiermit wird erneut und wiederholt beantragt, die Mutter des bewiesen traumatisierten Kindes zu einer Erziehungsberatung mit dem Vater durch das Amtsgericht Bonn zu zwingen – und im Falle der Verweigerung eine Ordnungsstrafe in Höhe von 25.000 Euro vorzusehen.

Vater am 23.2.2017 ans Amtsgericht Bonn

Weitere zentrale Schreiben, Auflistungen

Wir verweisen auf das Dokumenten-Verzeichnis. Wichtige Schreiben sind markiert.

Neben umfänglichen Beschluss-Kommentierungen verweise wir u.a. auf:

Mutter Mobben, Gewalt, (Kind) Traumatisierung, Weinen

Zufällige, in keinem Fall vollständige Auswahl von Schriftsätzen:

26.12.2016: Hoch-boykottive Mutter verweigert Kind/Vater Kooperation

17.11.2016: Mobben – Denunzieren – Körperverletzung – Grausamkeit

8.10.2016 Zitate Mutter: Nein zum Begaben des Kindes, zur Kooperation mit Vater

18.5.2016: (Kind) braucht Hilfe. Mutter boykottiert Lehrer-Gespräch.

16.5.2016: PAS nicht Elternstreit, sondern Gewalt und Krankheit

11.4.2016: Münchhausen by proxy - schlimmste Form des Missbrauchs

4.4.2016: Mutter erfüllt alle 6 Merkmal von PAS: Parental Alienation

15.3.2016: Korrektur Mutter, S. 24 -142 zu Trauma, Weinen, Mobben

27.2.2016. Die Mutter mobbt das eigene Kind. Weinen. Schule

18.2.2016: USB-Stick mit Aussagen, Weinen (Kind)s

18.2.2016: Wieder psychische Gewalt der Mutter

27.2.2016: (Kind) jetzt schulweit gemobbt.

3.7.2015: Mutter hat bewirkt, das (Kind)s Freunde (Kind) mobben

18.5.2015: Mutter mobbt, schaltet Telefon aus - etc.

5.12.2014: Neues Brandschreiben der Schule. Mutter bricht Kontakte ab.

27.11.2014: Gewaltig grausig: Über körperliche Gewalt der Mutter gegen (Kind)

30.9.2014: Brandschreiben der Schule: Mutter verheimlicht Folgen, Zwangs-Handlungen

11.8.2016: Eilantrag 1696: Lebenslange Folgen bürokratischen Missbrauch bei (Kind)

12.4.2016 OLG-Richter nahmen (Kind) alle Freunde und Sozialkontakte

26.4.2016: Sehr geehrter Herr Schmidt (Mutter verweigert Schul-Gespräch)

Mutter boykottiert Lehrergespräche, boykottiert Elternberatung

20.4.2016: Mutter Total-Boykott, **OLG legalisiert, bestärkt, befeuert**

27.4.2016: **Boykottiert Gespräche mit Lehrern, (Kind) 5 gar. Probleme**

18.5.2016: **(Kind) braucht Hilfe - Mutter boykottiert - OLG legalisiert**

6.4.2016: **Mutter lehnt Gespräch mit Erziehungsberatung ab.**

Vater ist gut, ist wichtig, unverzichtbar

5.4.2016 Bericht Umgangs-Wochenende zwischen Glück und Trauma

25.4.2016 Bericht Umgangs-Wochenende zwischen Glück und Trauma

3.5.2016 Bericht Umgangs-Wochenende zwischen Glück und Trauma

7.3.2016 Bericht Umgangs-Wochenende zwischen Glück und Trauma

17.4.2016 Zentrales (Kind)-Interview: Bei beiden gut = keine Grund ...

6.5.2016 Auch JA BN: Nie Gefährdung. Amputation rechtswidrig

22.4.2016 Bericht Verfahrenspfleger. Hier: C: 25 Personen stimmen zu

Dieses sind Schreiben der letzten Zeit - nur zu diesen Themen.

Andere Themen - wie z.B. rechtswidrig-schlampiges Arbeiten am OLG - sie dort.

Weitere zentrale Schreiben:

Mutter mobbt das eigene Kind, (Kind): Weinen, Trauma

Mutter boykottiert Lehrergespräche, boykottiert Elternberatung

Mutter krank: PAS als Gewalt, Münchhausen by proxi, erfüllt 6 Kriterien

Vater ist gut, ist wichtig, unverzichtbar

Weitere Zentral Schriftsätze:

22.2.2017: Zentrale Anträge

24.2.2017: Wichtige Zitate, Schreiben, Zeittafeln, Hintergründe

Aktuell:

Befangenheit, Glaubhaftmachung, Büter liest Akte nicht:

27.2.2017-2: Eilantrag materielle Verfahrensführung

25.2.2017: Telefonat mit Geschäftsstelle: Parteilichkeit

24.2.2017: Vollmacht für RA Woehler

16.2.2017: Sehr geehrter Herr Büter

7.2.2017: Widerspruch gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrages

2.12.2016: Verschleppen, Unwahrheiten, Kinder schädigen.

(Kind) braucht Schwerpunkt Vater, Wechselmodell, Vater Zentralfigur für Schule

15.2.2017: Eil-antrag vom 11.8.2016: ABR und Schule

14.2.2017: Die Elternvereinbarung von 2009

29.8.2016: Papa – das ist ihre Welt. 20 Beteiligte: Der Vater zentral für FFF

17.4.2016 Zentrales (Kind)-Interview: Über Pros und Cons bei Vater und Mutter

16.11.2015: Bericht Verfahrenspfleger Schroeder

30.3.2015: Wohnverhältnisse des Kindesvaters

25.11.2014: (Kind)s 7 Säulen des Sorgewohls – Semi-professionelle Vergleichsstudie

Vater will Kooperation und Erziehungsberatung, Mutter boykottiert;

23.2.2017: Erziehungsberater (ErziehungsberaterK): Konstruktives erreicht

8.10.2016.: Zitate Mutter: Nein zum Begaben des Kindes, zur Kooperation mit Vater

An der Tatsache des Aktenstudium führt kein Weg vorbei – auch wenn (der weiter?/bisher?) zuständige Herr Büter Aktenstudium explizit wie auch praktisch verweigert.

Vor diesem Hintergrund fügen wir für Herrn Büter, der am 4.10.2016 mitteilte, dass er bisherige Akten zu lesen sich weigere, auf die Schnelle, in keinem Fall vollständig als Alternative zum weiteren Hereinzerren von (Kind) in Konfliktfragen bei:

Zentrales (Kind)-Interview, 17.4.2016

Wohn- und Förderbedingungen beim Vater

20 Beteiligte bestätigen: Vater zentral für (Kind)

Ansonsten anempfehlen wir noch:

25.11.2014: „(Kind)s 7 Säulen des Sorgewohls“:

96 Kriterien/7 Säulen: Vergleiche Vater / Mutter:

- Kooperation

- Kontinuität

- Kompetenz

- Kindeswille

- Krankheit (Kind)

- Keller, Wohnbedingungen

- Kostenübernahmen